

KAMMER **1/16** AKTUELL FRANKFURT AM MAIN

Mitteilung der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main

Prüferaufruf

S. 2

Aus dem Inhalt

Editorial	S. 2
In eigener Sache	S. 3
Zur anwaltlichen Arbeit	S. 8
Ausbildung	S. 17
Mitteilungen	S. 21
Veranstaltungen	S. 24
Fortbildung	S. 27
Impressum	S. 32

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

wie Sie wissen, ist zum 01. Januar 2016 unter enormem Zeitdruck das Gesetz zur Neuordnung des Rechts der Syndikusanwälte in Kraft getreten. Seitdem befasst sich die Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main mit den auf dieser Grundlage eingereichten Zulassungsanträgen und hat dabei eine Vielzahl juristischer Abgrenzungsfragen zu entscheiden. Eine dieser Rechtsfragen ist diejenige, ob Syndici, die über eine wirksame Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherung verfügen und bereits Kammermitglieder sind, eine zusätzliche Zulassung als Syndikusrechtsanwalt beantragen müssen, wenn sie für ihr Unternehmen die in § 46 Abs. 3 BRAO definierte anwaltliche Tätigkeit erbringen. Hierzu werden in den berufsrechtlichen Fachkreisen unterschiedliche Auffassungen vertreten. Zum Teil wird aus § 46 Abs. 2 S. 2 BRAO gefolgert, dass es eine entsprechende berufsrechtliche Verpflichtung gibt. Dort heißt es, dass der Syndikusrechtsanwalt zur Ausübung seiner Tätigkeit nach Satz 1 der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft nach § 46 a BRAO bedarf.

Dagegen sprechen allerdings die Motive des Gesetzgebers und die Gesetzesbegründung, aus der sich kein Zwang ergibt, dass sich ein zugelassener Rechtsanwalt zusätzlich als Syndikusrechtsanwalt zulassen muss, wenn er für einen nichtanwaltlichen Arbeitgeber tätig ist. Faktisch spricht hierfür auch, dass es Kolleginnen und Kollegen geben kann, die als Unternehmensjurist unbestritten anwaltlich bei ihrem nichtanwaltlichen Arbeitgeber tätig sind, denen ihr Arbeitgeber aber beispielsweise die erforderlichen Bescheinigungen nicht ausstellt und die somit auch nicht als Syndikusrechtsanwalt zugelassen werden können.





EDITORIAL

Die Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main geht deshalb derzeit – in Abweichung von der Rechtsauffassung anderer Kammern – davon aus, dass eine solche berufsrechtliche Verpflichtung nicht besteht. Ein Antrag auf Zulassung als Syndikusrechtsanwalt ist aber dann erforderlich, wenn die berufsrechtlichen Privilegien des Syndikusrechtsanwalts in Anspruch genommen werden sollen, beispielsweise, wenn eine anwaltliche Vertretung des Arbeitgebers im Rahmen des Arbeitsverhältnisses vor dem Verwaltungsgerichtshof erfolgen soll oder wenn die durch das Gesetz geregelte Berufsbezeichnung Syndikusrechtsanwältin bzw. Syndikusrechtsanwalt geführt werden soll.

Ich verweise im Übrigen auf unsere Homepage und auf das dort veröffentlichte Merkblatt für einen Antrag auf Zulassung als Syndikusrechtsanwalt, das wir in Abhängigkeit von aktuellen Entwicklungen anpassen werden.

Mit freundlichen und kollegialen Grüßen

Ihr


Dr. Michael Griem
 Präsident

März 2016

Prüferaufruf

Wir machen bereits jetzt darauf aufmerksam, dass das Hessische Ministerium der Justiz zum 01. Oktober 2016 für eine neue vierjährige Berufungsperiode nebenamtliche Mitglieder des Justizprüfungsamtes als Prüferinnen und Prüfer in der ersten und zweiten juristischen Staatsprüfung bestellen wird.

Da eine anwaltsorientierte Juristenausbildung nur dann Erfolg erzielen wird, wenn die Anwaltschaft nicht nur bereit ist, verstärkt in der Ausbildung, sondern auch in der Prüfung (gelernt wird, was geprüft wird!) mitzuwirken, bitten wir an der Prüfertätigkeit interessierte Kolleginnen und Kollegen sich gerne bereits jetzt an die Rechtsanwaltskammer zu wenden.

Es werden Bewerberinnen und Bewerber sowohl für eine Tätigkeit in der Prüfungsabteilung I (erste juristische Staatsprüfung) als auch in der Prüfungsabteilung II (zweite juristische Staatsprüfung) gesucht.

Nach Vorgabe des Ministeriums sollten künftige Prüferinnen und Prüfer überdurchschnittliche Ergebnisse in den juristischen Staatsprüfungen erzielt haben und bereits auf eine nennenswerte Berufserfahrung zurückblicken können. Um die gebotene Berufserfahrung und persönliche Reife zu gewährleisten sowie im Interesse der altersmäßigen Distanz zu den Kandidatinnen und Kandidaten wird in der Regel ein Eintrittsalter von etwa 35 Jahren für die erste und von etwa 40 Jahren für die zweite juristische Prüfung vorausgesetzt. Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht.

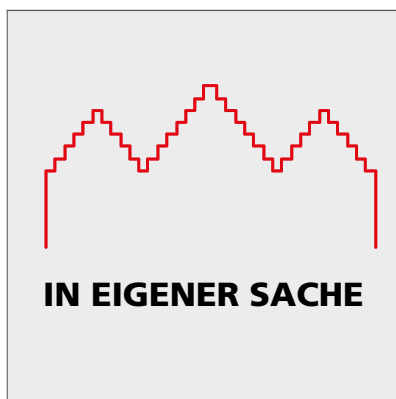
Die Prüfertätigkeit erfordert im Übrigen neben der Abnahme der mündlichen Prüfung die Bereitschaft zur Bewertung von Aufsichtsarbeiten, die von jeweils zwei Prüferinnen oder Prüfern in der Weise bearbeitet werden, dass jeweils 20 bis 25 Arbeiten als Erstprüfer und sodann die gleiche Anzahl von Arbeiten als Zweitprüfer zu korrigieren sind.

Da das Ministerium entsprechende Vorschläge bis Mitte Mai 2016 erwartet, bitten wir um Einreichung Ihrer Bewerbungsunterlagen (Lebenslauf sowie Angabe der entsprechenden Prüfungsabteilung) bis zum **01. Mai 2016** unter dem Stichwort:

Prüferaufruf

an folgende Adresse:

Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main, Bockenheimer Anlage 36, 60322 Frankfurt am Main
 Tel.: 069 170098 - 32, Fax: 069 170098 - 52, E-Mail: Baccaro@rak-ffm.de



Syndikusrechtsanwälte

Das Gesetz zur Neuordnung des Rechts der Syndikusanwälte und zur Änderung der Finanzgerichtsordnung wurde 30. Dezember 2015 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht und ist am 01. Januar 2016 in den wesentlichen Teilen in Kraft getreten.

Das neue Gesetz sieht vor, Syndikusanwälten auch für die Tätigkeit innerhalb ihres Dienstverhältnisses, einen anwaltlichen Status zu verleihen, wenn sie zuvor bei der zuständigen Rechtsanwaltskammer als Syndikusrechtsanwalt zugelassen wurden. Bisher galt nach der von der Rechtsprechung entwickelten so genannten „Zwei-Berufe-Theorie“ lediglich die

Tätigkeit außerhalb des Dienstverhältnisses als anwaltliche Tätigkeit.

Ebenso wie ihre niedergelassenen Kollegen werden Syndikusrechtsanwälte auch ein besonderes elektronisches Anwaltspostfach erhalten. Das Gesetz sieht die Einrichtung jedoch erst zum 01. Oktober 2016 vor.

Die Anträge auf Zulassung als Syndikusrechtsanwalt/Syndikusrechtsanwältin stehen als Download auf der Homepage der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main zur Verfügung. Zudem finden Sie dort auch allgemeine Hinweise.

Die Deutsche Rentenversicherung Bund hat inzwischen ebenfalls Informationen zur Umsetzung des Gesetzes zur Neuordnung des Rechts der Syndikusanwälte auf ihrer Homepage veröffentlicht. So auch den Antrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht für Rechtsanwälte/Syndikusrechtsanwälte und den Antrag auf rückwirkende Befreiung von der Versicherungspflicht und Beitragserstattung.

Mitgliederentwicklung

Die Mitgliederzahl der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main ist im Geschäftsjahr 2015 um 0,635 % gewachsen. Die Zahl der Mitglieder belief sich zum 31. Dezember 2015 auf 18.515 und damit um 117 Mitglieder mehr als zum 31. Dezember 2014 (18.398). Insgesamt hat sich damit in den letzten Jahren der Mitgliederzuwachs deutlich verlangsamt.

Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main sind auch die ausländischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die gemäß §§ 1 ff. des Gesetzes über die Tätigkeit europäischer Anwälte in Deutschland unter ihrer Herkunftsbezeichnung zugelassen wurden, sowie die nach §§ 206, 207 BRAO aufgenommenen Rechtsanwälte aus WTO-Mitgliedsstaaten, die eine Niederlassung i. S. d. § 206 BRAO im Kammerbezirk unterhalten und ihren Beruf unter der Berufsbezeichnung ihres Heimatlandes ausüben. Insgesamt sind im Jahr 2015 218 (i.V. 204) ausländische Kolleginnen und Kollegen in diesem Sinne Mitglied der Rechtsanwaltskammer gewesen.

Weiterhin sind am 31. Dezember 2015 54 Rechtsanwalts-GmbHs sowie 6 Rechtsanwaltsaktiengesellschaften als Mitglieder registriert gewesen.

Tätigkeitsbericht 2015

Weitere Einzelheiten zur Mitgliederstatistik sowie zur Tätigkeit des Vorstandes, der Ausschüsse und der Geschäftsstelle sind dem Tätigkeitsbericht für das Geschäftsjahr 2015 zu entnehmen, der bereits vorliegt und unter <http://www.rechtsanwaltskammer-ffm.de/ueber-uns/taetigkeits-berufsbildungsberichte/> nachzulesen ist.

Auftakt 2016/Arbeitskreis Junge Anwälte

Die Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main führte auch in diesem Jahr die vor über einem Jahrzehnt eingeführte Tradition fort, jährlich alle im Jahr zuvor bei der Kammer neu zugelassenen Kolleginnen und Kollegen sowie die in die Kammer aufgenommenen ausländischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte zu einem Empfang einzuladen und als neue Mitglieder persönlich zu begrüßen. In diesem Jahr fand der Auftakt 2016 erneut in den Räumlichkeiten der Industrie- und Handelskammer statt. Erfreulich war, dass wieder viele junge Kolleginnen und Kollegen der Einladung gefolgt waren.

Nach der Begrüßung durch den Präsidenten der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main, Rechtsanwalt Dr. Michael Griem, und weiteren Beiträgen war insbesondere der Vortrag des Arbeitskreises Junge Anwälte für die Berufseinsteiger von großer Bedeutung.

Der vor einigen Jahren gegründete Arbeitskreis Junge Anwälte setzt sich für die Interessen der jungen Kolleginnen und Kollegen ein und trägt ihre Ideen und Anregungen bei den zuständigen Gremien der Kammer vor. Als Sprecherin des Arbeitskreises stellte Rechtsanwältin Silke Herbert die Arbeitsgruppe, ihre Arbeit und Ziele vor. Sie wies darauf hin, dass der Arbeitskreis zwar von der Kammer gefördert wird, sich aber selbstständig und ehrenamtlich organisiert. Rechtsanwältin Herbert machte zudem darauf aufmerksam, dass gemeinsam mit der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main mehrmals im Jahr Veranstaltungen zu Themen angeboten werden, die gerade für Junganwälte interessant sind. Die Teilnehmer erhalten auf diese Weise einen Überblick über die jeweilige Materie sowie zahlreiche Impulse und praktische Tipps für den beruflichen Alltag. Rechtsanwältin Herbert verwies abschließend auf die Veranstaltung zum Thema „Die Dos und Don'ts im Berufsrecht“, die am 21. April 2016 in den Räumen der Rechtsanwaltskammer Frankfurt für Berufseinsteiger und Junganwälte angeboten wird. Der Arbeitskreis konnte auf der Veranstaltung zahlreiche neue junge Kolleginnen und Kollegen für seine Arbeit interessieren.

Der Auftakt war wie auch in den Vorjahren wieder eine gelungene Veranstaltung, die den neuen Kolleginnen und Kollegen einen Einblick in die Arbeit der Rechtsanwaltskammer vermittelt und diesen zudem die Möglichkeit geboten hat, mit anderen jungen Berufsträgern ins Gespräch zu kommen und sich mit diesen sowie den anwesenden Vorstandsmitgliedern und der Geschäftsführung der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main auszutauschen.



Von links nach rechts: RAin Ulrike Schmidt, RA Sasa Trninic, RAin/Avv. Marilena Bacci, RAin Silke Herbert, RA Luis Miguel Rodrigues Francisco, RAin Mira-Larissa Pagels, RAin Julia Rasch, RAin Anja Hofmann, RA Christian Tomislav Bakija

Junge Kolleginnen und Kollegen, die per Newsletter des Arbeitskreises Junge Anwälte über aktuelle Themen und Veranstaltungen informiert werden möchten oder aber auch Fragen oder Anregungen zu beruflichen und berufsrechtlichen Themen haben, können sich mit ihrem Anliegen persönlich unter der E-Mail-Adresse NewKammer@rak-ffm.de an die Ansprechpartner des Arbeitskreises Junge Anwälte (Avv. und RAin Dott. Marielena Bacci (Frankfurt), RAin Silke Herbert (Frankfurt) und RA Luis Miguel Rodrigues Francisco (Frankfurt)) wenden.

Hessischer Anwaltsgerichtstag

Bereits zum zweiten Mal hat in den Räumlichkeiten der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main der Hessische Anwaltsgerichtstag stattgefunden. Der Einladung des Präsidenten des Hessischen Anwaltsgerichtshofs Prof. Dr. Jürgen Taschke folgten auch in diesem Jahr zahlreiche Vertreter der beiden hessischen Anwaltsgerichte, der Senate des Anwaltsgerichtshofs sowie die Generalstaatsanwaltschaft.

In seinen Einführungsworten spannte Prof. Dr. Taschke einen Bogen vom Berufsbild des Anwalts als Organ der Rechtspflege über die Aufgaben der Rechtsanwaltskammer im Rahmen von BRAO und FAO bis zu der Bedeutung der Anwaltsgerichtsbarkeit im Hinblick darauf, dass das Aufsichtssystem durch die Freiheit von staatlicher Kontrolle geprägt ist. Generalstaatsanwalt Prof. Dr. Helmut Fünfsinn erörterte in seinem Grußwort den Begriff „Rechtsstaat“ und wies auf die letztlich geringe Anzahl der durch die Anwaltsgerichtsbarkeit zu entscheidenden Fälle im Vergleich zur Größe des gesamten Berufsstandes hin.

Der im Anschluss folgende Eröffnungsvortrag von Rechtsanwalt Dr. Ulf Heil, stellvertretender Vorsitzender des ersten Senats des Hessischen AGH, befasste sich mit dem Thema „Auskunft und Akteneinsicht im anwaltsgerichtlichen Verfahren“. Die umfassenden Ausführungen beleuchteten alle Facetten des Spannungsverhältnisses zwischen Berufsrecht und der Strafprozessordnung und führten zu einem regen Meinungsaustausch.

Der Vormittag wurde abgerundet durch den lebhaften und nicht minder vielfältigen Vortrag von Frau Rechtsanwältin Dr. Doris Geiersberger, Präsidentin des AGH Mecklenburg-Vorpommern und Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaft der Präsidentinnen und Präsidenten der Anwaltsgerichtshöfe. Frau Dr. Geiersberger berichtete über ihre Erfahrungen aus ihrer mehr als 15-jährigen Tätigkeit für den Anwaltsgerichtshof und gab einen Ausblick auf berufsrechtliche Fragestellungen, die die Anwaltsgerichtsbarkeit in den kommenden Jahren beschäftigen dürften.

Die Teilnehmer waren sich darin einig, die Diskussion und den Erfahrungsaustausch zum Thema Akteneinsicht auf einem der nächsten Treffen fortzusetzen.



Rechtsanwalt Dr. Ulf Heil



Rechtsanwältin Dr. Doris Geiersberger, Generalstaatsanwalt Prof. Dr. Helmut Fünfsinn und Rechtsanwalt Dr. Michael Griem



Rechtsanwalt Prof. Dr. Jürgen Taschke mit den Vertreterinnen der Generalstaatsanwaltschaft von links: Birgit Böhn, Dagmar Stünkel-Claude, Andrea Gallandi, Susanne Winter und Dr. Anja Wagner

Bildung eines Fachanwaltsausschusses für den Fachanwalt für Migrationsrecht

Die Änderung der Fachanwaltsordnung zur Einführung der neuen Fachanwaltschaft für Migrationsrecht tritt am 01. März 2016 in Kraft. Dementsprechend wird von der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main ein Fachausschuss für Migrationsrecht gebildet werden. Sofern Sie die Voraussetzungen für die Verleihung der Befugnis zur Führung der Fachanwaltsbezeichnung nach Ihrer Einschätzung erfüllen und Interesse an der Mitarbeit im Fachausschuss haben, bitten wir Sie Ihre Bewerbung zu Händen von Frau Geschäftsführerin Wolf (Wolf@rak-ffm.de) einzureichen.

Umlage für das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA)

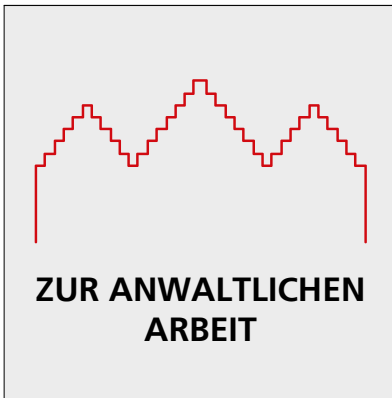
Zusammen mit der Beitragsrechnung für 2016 wurde den Mitgliedern der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main erstmalig die Umlage für das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) in Rechnung gestellt.

Die Bundesrechtsanwaltskammer zieht diese für jedes zum 01. Januar bei den Rechtsanwaltskammern zugelassene / registrierte Mitglied seit dem Jahr 2015 bei den örtlichen Rechtsanwaltskammern ein. Im Rahmen der Kammerversammlung der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main im Jahr 2014 wurde beschlossen, die Zahlung der beA-Umlage für 2015 aus den Rücklagen zu entnehmen und diese nicht von den Mitgliedern einzuziehen. Für das Jahr 2016 ist eine solche Entnahme aus den Rücklagen jedoch nicht geplant. Auf der Kammerversammlung im Jahr 2015 wurde beschlossen, die beA-Umlage ab dem Jahr 2016 bei den Mitgliedern zu erheben. Die Umlage für 2016 wurde auch bereits bei den örtlichen Rechtsanwaltskammern von der Bundesrechtsanwaltskammer angefordert. Hingewiesen sei hierzu auch noch darauf, dass die beA-Umlage nicht nur die Nutzung, sondern auch die Bereitstellung also Entwicklung des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs beinhaltet. Diese Entwicklungskosten sind bereits angefallen. Etwaige Überschüsse wegen der verspäteten Zurverfügungstellung im Jahr 2016 werden nach Auskunft der Bundesrechtsanwaltskammer in das Folgejahr übertragen.

Da andere Rechtsanwaltskammern im Bundesgebiet bereits im Jahr 2015 die beA-Umlage von ihren Mitgliedern eingezogen haben, hatte über deren Rechtmäßigkeit zwischenzeitlich der BGH zu entscheiden. Mit Urteil vom 11. Januar 2016 (Aktenzeichen: AnwZ (Brfg) 33/15) hat der Bundesgerichtshof festgestellt, dass die angegriffene Umlage zur Finanzierung des beA rechtmäßig ist. Wir verweisen insoweit auf Seite 13.

Aus den vorstehenden Gründen ist die Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main leider gezwungen, die Umlage für das beA von jedem ihrer Mitglieder einzuziehen, unabhängig davon, dass dieses noch nicht zur Nutzung bereit steht.

Bezüglich der Zustellung Ihrer beA-Karte teilen wir Ihnen mit, dass die Bundesrechtsanwaltskammer trotz des verschobenen Starts des beA weiterhin Bestellungen uneingeschränkt entgegen nimmt, die weitere Auslieferung von beA-Karten allerdings zunächst zurückstellt. Sobald ein neuer Starttermin für das beA vorliegt, wird die Bundesnotarkammer über den Zeitpunkt der Wiederaufnahme der Kartenauslieferung entscheiden. Alle Bestellungen bleiben gültig. Jede bestellte beA-Karte wird dem Besteller rechtzeitig zum Start des beA zugehen. Sollten Sie weitere Rückfragen Ihre beA-Karte betreffend haben, wenden Sie sich bitte direkt an die Bundesnotarkammer (<http://www.bea.bnotk.de/>).



Datenschutzrechtliche Pflichten für die Anwaltskanzlei Von Rechtsanwalt Dr. Thomas Lapp, Frankfurt am Main

Datenschutzrechtliche Pflichten für die Anwaltskanzlei

Verschwiegenheit ist ein wesentliches Merkmal anwaltlicher Arbeit, mit dem wir uns von den konkurrierenden Beratern abgrenzen können. Dennoch bestehen immer wieder Unsicherheiten bei Kolleginnen und Kollegen, welche Pflichten zur Verschwiegenheit und zur Einhaltung des Datenschutzes bestehen. Der Beitrag gibt einen Überblick über die wichtigsten datenschutzrechtlichen Vorgaben.



Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes

Vorschriften der Bundesrechtsanwaltsordnung BRAO zur Verschwiegenheit von Rechtsanwälten stehen in Konkurrenz zu Regelungen im Bundesdatenschutzgesetz BDSG. Das BDSG ist bewusst als Auffangnorm angelegt. Für Daten, die im Zusammenhang mit der Mandatsbearbeitung gespeichert und verarbeitet werden, wurde daher ein Vorrang des § 43a Abs. 2 BRAO sowie der entsprechenden Regelungen der BORA angenommen. § 4f Abs. 4a BDSG sollte die Bedenken ausräumen und die Verschwiegenheitspflicht auf den Datenschutzbeauftragten ausdehnen. Für alle Daten außerhalb der Mandatsbeziehung (Mitarbeiter, Multiplikatoren, potentielle Mandanten, alle Vertragspartner, sonstige Dritte etc.) gab es nie Zweifel an der Anwendbarkeit des BDSG. Für die Mandatsdaten wird überwiegend die Anwendbarkeit des BDSG angenommen, wobei die Vorschriften der BRAO gemäß § 3 Abs. 1 BDSG ergänzend gelten.

Technische und organisatorische Maßnahmen

Anwaltskanzleien müssen damit unter anderem technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der personenbezogenen Daten nach der Anlage zu § 9 BDSG ergreifen. Erforderlich sind technische und organisatorische Maßnahmen nur, wenn ihr Aufwand in einem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck steht. Schutzzweck ist die Einhaltung der Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes und insbesondere der Schutz der personenbezogenen Daten.

„Angemessen“ bedeutet, dass die Größe und finanzielle Leistungskraft der Kanzlei zu berücksichtigen ist. Zudem wird in Kanzleien, die beispielsweise in Steuersachen oder Strafsachen beauftragt werden, ein höherer Schutzbedarf gesehen, als etwa für Nachbarstreitigkeiten. Mobile Arbeitsplätze und Heimarbeitsplätze erhöhen die Anforderungen weiter. Wegen der sehr unterschiedlichen Anforderungen definiert die Anlage zu § 9 BDSG nur die grundsätzliche Notwendigkeit der „angemessenen technischen und organisatorischen Maßnahmen“ und überlässt die Ausgestaltung im Einzelfall der Praxis. Die Anlage zeigt aber, auf welche Bereiche zu achten ist.

Aufbewahrungsfristen/Löschpflichten

Nach § 35 BDSG besteht die Pflicht zur Löschung von Daten, sobald der Grund für die Erhebung, Speicherung und Verarbeitung weggefallen ist. Es kann jedoch sein, dass mehrere Gründe für die Speicherung vorhanden sind oder später andere Gründe hinzukommen. Zunächst müssen die Daten zur Mandatsbearbeitung gespeichert werden. Mit Ende des Mandats sind die Daten noch für die Abrechnung, gegebenenfalls Gebührenklage und Nachsorgebetreuung aufzubewahren. Aufbewahrungspflichten für Handakten gelten nur für die Unterlagen, die der Anwalt im Original hat bzw. die er nicht an den Mandanten weitergegeben hat.

Nach Mandatsende sind noch steuerrechtliche Aufbewahrungspflichten einzuhalten. Außerdem können die Mandatsdaten zur Abwehr von Haftungsansprüchen und für Kollisionsprüfungen erforderlich sein. Wenn und soweit ein solcher Zweck gegeben ist, dürfen die Daten gespeichert und verarbeitet werden. Alle anderen Daten müssen gelöscht werden. Bei Einrichtung der Systeme und Speicherung der Daten sollten entsprechende Vorkehrungen getroffen werden. Sonst ist es später nahezu unmöglich, die zu löschenden Daten zu identifizieren. Anstelle der Löschung kann daher nach § 35 Abs. 3 BDSG eine Sperrung der Daten erforderlich sein, womit dies nicht mehr im normalen Kanzleibetrieb, sondern nur noch für die gegen eine Löschung sprechenden Zwecke verwendet werden können.

Bestellung eines Datenschutzbeauftragten

Wenn mehr als neun Personen regelmäßig mit der Bearbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind, ist nach § 4f Abs. 1 S. 1 und S. 4 BDSG ein Datenschutzbeauftragter zu bestellen. Dies empfiehlt sich auch dann, wenn besondere Arten personenbezogener Daten (Angaben über die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder philosophische Überzeugungen, Gewerkschaftszugehörigkeit, Gesundheit oder Sexualleben) verarbeitet werden, da in diesem Fall eine Vorabkontrolle erforderlich sein kann, die entweder der Datenschutzbeauftragte oder die Aufsichtsbehörde durchführen muss.

Datenschutzbeauftragter kann nach § 4f Abs. 2 BDSG ein Mitarbeiter der Kanzlei sein, der die erforderliche Sachkunde und Zuverlässigkeit besitzt, aber nicht der Geschäftsleitung angehört, also beispielsweise kein Partner ist. Die Aufgabe kann auch einem Externen übertragen werden. Der Datenschutzbeauftragte ist nach § 4f Abs. 3 BDSG der Geschäftsleitung unmittelbar zu unterstellen und in Ausübung seiner Fachkunde auf dem Gebiet des Datenschutzes weisungsfrei.

Trennung der Datenbestände – Schutz der mandatsbezogenen Daten

Der Datenschutzbeauftragte muss nach § 4g Abs. 1 BDSG auf die Einhaltung der Vorschriften zum Datenschutz hinwirken. Dazu darf er die Einhaltung der Bestimmungen des Datenschutzrechts kontrollieren. Nach § 4f Abs. 4a BDSG werden die Verschwiegenheitspflichten aus Berufsrecht auf die (externen) Datenschutzbeauftragten ausgedehnt.

Kommunikation per E-Mail/Internet

Sichere Kommunikation setzt eine Ende-zu-Ende-Verschlüsselung voraus, bei der Nachrichten vor Versand in der Anwaltskanzlei verschlüsselt und erst nach Empfang beim Mandanten wieder entschlüsselt werden. Das entspricht dem Briefumschlag, der in der Kanzlei verschlossen und erst beim Empfänger geöffnet wird. Demgegenüber ist E-Mail ungeschützt und leicht „abzuhören“. De-Mail oder E-Postbrief erhöhen die Sicherheit, sind aber auch nicht perfekt. De-Mail wird beispielsweise beim Provider entschlüsselt und könnte dort abgehört werden. Verschlüsselung ist mit erhöhtem Aufwand, auch für den Empfänger, verbunden und wird deshalb oft von Mandanten als zu umständlich abgelehnt. Der Mandant ist Herr der Daten und erteilt in der Regel freiwillig die Einwilligung. Die Einwilligung sollte daher schriftlich eingeholt werden, eine Unterschrift auf der Vollmacht genügt dazu nicht. Je nach Sachkunde des Mandanten ist dieser mehr oder weniger intensiv über die Gefahren zu informieren. Wer den Anwalt per E-Mail anschreibt, erteilt in der Regel die konkludente Einwilligung dazu, auch auf diesem Weg zu antworten. Das entbindet den Anwalt nicht von der Belehrung, insbesondere in Strafsachen, Steuerstrafsachen oder ähnlichen sensiblen Bereichen.

Google-Mail, aber auch Messenger wie WhatsApp oder facebook sind praktisch und beliebt, bedeuten aber, dass die Kommunikation über amerikanische Rechenzentren abgewickelt wird. Datenschutzrechtlich ist dazu die Einwilligung des Mandanten erforderlich. Alternativen wären SimsMe der Deutschen Post oder Chiffry. Gerade bei sensiblen Daten sollten Anwälte die Mandanten auf die besonderen Gefahren hinweisen.

Mobile Geräte/Synchronisation

Mobile Geräte werden auch unter Anwälten immer beliebter. Problematisch ist insbesondere die Synchronisation, für die dropbox, iCloud etc. praktische Lösungen bieten. Diese sind jedoch wegen der datenschutzrechtlichen und berufsrechtlichen Anforderungen nur mit ausdrücklicher Einwilligung zulässig. Alternativen sind etwa DocWallet der Deutschen Post, die WebAkte von eConsult oder jurion von WoltersKluwer.

Benachrichtigungspflicht über Speicherung

§ 33 Abs. 1 BDSG verpflichtet dazu, Betroffene von der Speicherung etc. zu benachrichtigen, wenn erstmals personenbezogene Daten für eigene Zwecke ohne Kenntnis des Betroffenen gespeichert werden. § 33 Abs. 2 enthält einen umfangreichen Ausnahmekatalog, der die Benachrichtigungspflicht in der Praxis nicht zur Regel, sondern zu dem seltenen Ausnahmefall macht. Die Speicherung der personenbezogenen Daten ist durch § 50 BRAO vorgeschrieben, was zur Ausnahme nach § 33 Abs. 2 Nr. 2 BDSG führt. Zudem erfolgt die Erhebung und Speicherung der Daten häufig mit Kenntnis der Mandanten. Daten von Gegnern oder sonstigen Dritten können unter die Ausnahmeregelungen von § 33 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, 3 und 5 bis 7 BDSG fallen.

Verschlüsselung von Datenträgern

Insbesondere mobile Geräte (Notebook, Tablet, Smartphone, mobile Festplatte, USB-Stick etc.) gehen schnell verloren und sind schnell weitergegeben. Schutz gegen die Kenntnisnahme sensibler Daten bietet eine Verschlüsselung der Datenträger.

Wartungsverträge für elektronische Geräte

Anwaltskanzleien nutzen vielfältige elektronische Geräte, die häufig durch externe Unternehmen -teilweise per Fernzugriff, also über Telefon- oder andere Datenleitungen – gewartet werden. Zu beachten ist, dass auch Drucker, Faxgeräte, Telefonanlagen etc. heute im Kern Computer mit umfangreichen Datenspeichern sind und etliche personenbezogene Daten, auch von Mandanten, enthalten. Wartungsverträge müssen daher die Anforderungen von § 11 BDSG erfüllen, insbesondere dem Zehn-Punkte-Katalog dieser Norm entsprechen. Dazu genügt es nach § 11 Abs. 5 BDSG, dass der Zugriff auf personenbezogene Daten im Rahmen der Wartung nicht ausgeschlossen werden kann. § 2 Abs. 3 c) BORA – Ein Verstoß gegen die Pflicht zur Verschwiegenheit ist nicht gegeben, soweit das Verhalten des Rechtsanwalts im Rahmen der Arbeitsabläufe der Kanzlei einschließlich der Inanspruchnahme von Leistungen Dritter erfolgt und objektiv einer üblichen, von der Allgemeinheit gebilligten Verhaltensweise im sozialen Leben entspricht (Sozialadäquanz). Die Tragweite dieser Regelung ist nicht sicher, empfehlenswert ist auf jeden Fall eine ausdrückliche Einwilligung der Mandanten einzuholen.

Aktenvernichtung

Die Vernichtung von Papierunterlagen beginnt bei der täglichen Leerung der Papierkörbe. Dabei sollte man entweder eine strikte Trennung zwischen Papieren mit mandatsbezogenen oder sonstigen personenbezogenen Daten und anderen Schriftstücke vornehmen oder alle Schriftstücke fachgerecht entsorgen. Fachgerechte Entsorgung ist auch für die archivierten Akten nach Ablauf der Aufbewahrungsfristen erforderlich.

Besonderes Augenmerk ist auf die in allen zuvor genannten elektronischen Geräten enthaltenen Speicher (Festplatten etc.) zu richten. Diese müssen ebenfalls fachgerecht entsorgt werden. Computer, Smartphones, Tablets, aber auch Drucker, Faxgeräte etc. aus Anwaltskanzleien dürfen auch nur dann an andere Nutzer weitergegeben oder verkauft werden, wenn zuvor entweder die Datenträger ausgetauscht oder durch einen Fachmann sämtliche Daten gelöscht wurden. Die normalen Löschfunktionen dieser Geräte führen nur dazu, dass Speicherplatz für weitere Nutzung freigeräumt wird, nicht aber zur Verhinderung von unberechtigtem Zugriff auf die gespeicherten Daten.

Zusammenfassende Meldung gem. § 18 a UStG**Umsatzsteuerliche Behandlung anwaltlicher Dienstleistungen mit Auslandsbezug**

Der Ausschuss Steuerrecht hat zur Zusammenfassenden Meldung gem. § 18 a UStG Handlungshinweise zur umsatzsteuerlichen Behandlung anwaltlicher Dienstleistungen mit Auslandsbezug erarbeitet, die auf der Internetseite der BRAK (http://www.brak.de/w/files/01_ueber_die_brak/handlungshinweise_ust_11-11-2015_endg.pdf) veröffentlicht wurden. Bereits seit dem 01. Januar 2010 ist zur umsatzsteuerlichen Beurteilung des Leistungsortes und damit der Umsatzsteuerbarkeit anwaltlicher Dienstleistungen „über die Grenze hinweg“ nach dem Leistungsempfänger und dessen (Wohn-) Sitz zu unterscheiden. Dies gilt sowohl für Privatpersonen als auch für Unternehmen. Je nach Fallgestaltung stellen sich Fragen in Bezug auf die Nachweispflichten des Rechtsanwalts und ihrer Vereinbarkeit mit der anwaltlichen Verschwiegenheitspflicht. In dem Beitrag sind vier typische Fallgestaltungen dargestellt.

PKH-Bekanntmachung 2016

Die seit dem 01. Januar 2016 maßgebenden Beträge, die nach § 115 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1b, Nr. 2 ZPO vom Einkommen der Partei abzusetzen sind, wurden neu bekannt gemacht. Für Parteien, die ein Einkommen aus Erwerbstätigkeit erzielen betragen sie 213,00 Euro, für Parteien und ihren Ehegatten oder ihren Lebenspartner 468,00 Euro. Für jede weitere Person, der die Partei aufgrund gesetzlicher Unterhaltspflicht Unterhalt leistet, in Abhängigkeit von ihrem Alter. Für Erwachsene sind 374,00 Euro, für Jugendliche von Beginn des 15. bis Vollendung des 18. Lebensjahres 353,00 Euro, für Kinder vom Beginn des 7. bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres 309,00 Euro und für Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres 272,00 Euro anzusetzen.

Geänderte Regeln für Beschwerdeverfahren beim EGMR

Zum 01. Januar 2016 ist eine geänderte Fassung des Art. 47 der Verfahrensordnung des EGMR in Kraft getreten. Die Änderungen betreffen juristische Personen und Organisationen, die nun dafür sorgen müssen, dass es möglich ist, die Personen zu identifizieren, die diese vertreten dürfen und daher auf dem Beschwerdeformular genannt werden müssen. Weiterhin sollen Unterlagen beigefügt werden, die beweisen, dass die bevollmächtigte Person die beschwerdeführende Organisation vertreten kann. Ab 01. Januar 2016 muss u. a. ein neues Beschwerdeformular verwendet werden, welches diesen Änderungen Rechnung trägt und von der Internetseite des EGMR unter folgendem Link heruntergeladen werden kann: <http://www.echr.coe.int/Pages/home.aspx?p=applicants/deu&c>

Verfahren für geringfügige Forderungen

Am 24. Dezember 2015 wurde die Verordnung (EU) 2015/2421 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 861/2007 zur Einführung eines europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen und der Verordnung (EG) Nr. 1896/2006 zur Einführung eines Europäischen Mahnverfahrens im Amtsblatt der EU veröffentlicht.

Nach den neuen Regelungen wird die Streitwertgrenze für das Verfahren für geringfügige Forderungen von 2.000,00 Euro auf 5.000,00 Euro angehoben sowie eine Evaluationsklausel eingeführt, nach der die Europäische Kommission bis zum 15. Juli 2022 einen Bericht über die Anwendung der Verordnung vorlegt.

In der Verordnung wird außerdem klargestellt, dass gemäß Art. 7 Abs. 4 und Art. 17 Abs. 1 a) der Verordnung (EG) Nr. 861/2007 das europäische Verfahren für geringfügige Forderungen auch einem Antragsteller in einem Europäischen Mahnverfahren zur Verfügung steht, wenn der Antragsgegner Einspruch gegen den Europäischen Zahlungsbefehl eingelegt hat und die Rechtsstreitigkeit in den Anwendungsbereich des europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen fällt.

Die Verordnung tritt am 13. Januar 2016 in Kraft.

BGH: Rechtsanwaltsgesellschaften dürfen Treuhandkonten führen

Da die Treuhandtätigkeit seit jeher zum Berufsbild der Rechtsanwälte gehört, kann u. a. eine untergeordnete Treuhandtätigkeit auch ohne ausdrückliche gesetzliche Gestattung Unternehmensgegenstand einer Rechtsanwaltsgesellschaft sein.

Dies hat der BGH in seinem Urteil vom 30. Juli 2015 (Aktenzeichen: I ZR 18/14 – <http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&sid=e7c595d1f6d0c3442c30e860a7744420&nr=73548&pos=0&anz=1>) festgestellt und ausgeführt, dass selbst, wenn eine Rechtsanwaltsgesellschaft nur die wirtschaftlichen Belange ihrer Treugeber wahrnehmen und in dieser Weise nicht rechtsberatend, sondern gewerblich tätig werden würde, diese Tätigkeit nicht nach § 59c Abs. 1 BRAO verboten ist. Die BRAO enthalte zwar – anders als die WPO und das StBerG – keine besondere gesetzliche Regelung, die Rechtsanwälten die Treuhandtätigkeit gestatte, eine solche sei jedoch auch nicht erforderlich. Ob eine Treuhandtätigkeit ohne jegliche Einschränkung zulässig wäre, musste vom BGH nicht entschieden werden, da die Treuhandtätigkeit vorliegend nur eine untergeordnete Rolle spielte.

Verbot der Partnerschaftsgesellschaft von Rechtsanwälten mit Ärzten und Apothekern ist verfassungswidrig

In einer Entscheidung in einem Normenkontrollverfahren stellte das Bundesverfassungsgericht mit Beschluss vom 12. Januar 2016 (http://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2016/01/ls20160112_1bvl000613.html;jsessionid=0874FC55FDF8EBC423CADCC441DCB2F9.2_cid383) fest, dass das Sozietätsverbot aus § 59 a Abs. 1 Satz 1 BRAO das Grundrecht der Berufsfreiheit verletzt, soweit es Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten eine gemeinschaftliche Berufsausübung mit Ärztinnen und Ärzten oder mit Apothekerinnen und Apothekern im Rahmen einer Partnerschaftsgesellschaft untersagt.

Das Bundesverfassungsgericht führt aus, dass der mit dem Sozietätsverbot verbundene Eingriff in die Berufsfreiheit unverhältnismäßig sei. Der Gesetzgeber habe den Zusammenschluss von Rechtsanwälten mit anderen Berufsgruppen – insbesondere mit Patentanwälten, Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern – in einer Partnerschaftsgesellschaft zugelassen. Eine interprofessionelle Zusammenarbeit von Rechtsanwälten mit Ärzten und Apothekern berge keine so wesentlichen zusätzlichen Risiken für die Einhaltung der anwaltlichen Berufspflichten, dass dies eine unterschiedliche Behandlung rechtfertige.

Das Bundesverfassungsgericht hat zwar das grundsätzliche Problem gesehen, das Berufsfremde aus weiteren, völlig anderen Tätigkeitsfeldern in interprofessionellen Berufsausübungsgemeinschaften zu Entscheidungsträgern der Sozietät werden und damit die rechtliche und tatsächliche Handlungsfreiheit der anwaltlichen Partner einschränken könnten. Diese Befürchtung vermag nach Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts jedoch den Ausschluss von Ärzten und Apothekern aus dem Kreis der sozietätsfähigen Berufe nach § 49 a BRAO nicht zu rechtfertigen. Dies folge aus den besonderen Vorschriften für die allein vom Bundesverfassungsgericht zu beurteilende Partnerschaftsgesellschaft. Die Berufsausübung in einer solchen Gesellschaft könne dem jeweiligen Berufsträger nach § 6 Abs. 1 PartGG nicht von seinen berufsrechtlichen Pflichten befreien, so dass der anwaltliche Partner weiter seiner beruflichen Unabhängigkeit verpflichtet bleibe. Diese berufsrechtlichen Bindungen des Rechtsanwalts können von den nichtanwaltlichen Partnern nicht übergangen werden.

Ausdrücklich festgehalten hat das BVerfG, dass die Vorlagefrage auf den entscheidungserheblichen Teil des zur Prüfung gestellten § 59a Abs. 1 Satz 1 BRAO zu beschränken ist: Zum einen hinsichtlich der betroffenen Berufe auf die Zusammenarbeit von Rechtsanwälten mit Ärzten und Apothekern, zum anderen hinsichtlich der Form der Zusammenarbeit auf die Partnerschaftsgesellschaft.

Zudem hat das BVerfG ausgeführt, dass der Gesetzgeber mit dem Eingriff in die freie Berufsausübung durch Begrenzung der sozietätsfähigen Berufe zwar einen legitimen Zweck verfolge, denn die Vorschrift solle die Beachtung der wesentlichen anwaltlichen Grundpflichten aus § 43a BRAO sichern. Dazu würden auch die Verschwiegenheitspflicht, das Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen sowie die Pflicht, keine die berufliche Unabhängigkeit gefährdenden Bindungen einzugehen, zählen. Für die Sicherstellung der anwaltlichen Verschwiegenheitspflicht sei das Sozietätsverbot mit Ärzten und Apothekern in weiten Bereichen allerdings nicht erforderlich und im Übrigen unangemessen. Ein Ausschluss von Ärzten und Apothekern aus dem Kreis der sozietätsfähigen Berufe sei schon regelmäßig nicht erforderlich, um das Geheimhaltungsinteresse der Mandanten zu sichern. Eine Weitergabe mandatsrelevanter Informationen an die nichtanwaltlichen Partner werde bei der Beauftragung einer interprofessionellen Sozietät regelmäßig erwartet und stelle daher keine Verletzung der Verschwiegenheitspflicht dar. Auch zum Schutz der anwaltlichen Verschwiegenheitspflicht gegenüber außenstehenden Dritten sei ein solches Sozietätsverbot, zumindest in weiten Bereichen, nicht erforderlich. Denn Ärzte und Apotheker seien gleich den Rechtsanwälten zur beruflichen Verschwiegenheit verpflichtet. Im Übrigen sei diese nach § 203 Abs. 1 Nr. 1 StGB strafbewehrt.

Anforderungen an anwaltliche Vergütungsvereinbarungen

Aufgrund einer formfrei geschlossenen Vergütungsvereinbarung für anwaltliche Tätigkeiten kann eine höhere als die gesetzliche Vergütung nur verlangt werden, sofern der Gegenstand des Auftrags die in § 34 Abs. 1 RVG genannte Beratung ist und diese nicht mit einer anderen gebührenpflichtigen Tätigkeit zusammenhängt. Erstreckt sich der Auftrag, für den die Vergütungsvereinbarung getroffen wird, auch auf anwaltliche Tätigkeiten, für die andere gesetzliche Gebührentatbestände gelten, kann der Anwalt eine höhere als die gesetzliche Vergütung aus der Vergütungsvereinbarung nur fordern, wenn sie die Anforderungen des § 3 a Abs. 1 Satz 1 und 2 RVG einhält.

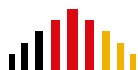
Dies bedeutet, dass eine Vergütungsvereinbarung von anderen Vereinbarungen mit Ausnahme der Auftragserteilung deutlich abgesetzt sein muss und nicht in der Vollmacht enthalten sein darf.

Der BGH hat mit Urteil vom 03. Dezember 2015 – IX ZR 40/15 (<http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&Datum=2015-12&Seite=2&nr=73338&pos=73&anz=102>) – entschieden, dass es für ein „Absetzen“ von anderen Vereinbarungen mit Ausnahme der Auftragserteilung genüge, wenn der Vertrag die Vergütungsvereinbarung in einem gesonderten und entsprechend gekennzeichneten Abschnitt oder Paragraphen regle. „Deutlich“ sei dieses Absetzen, wenn die Vergütungsvereinbarung optisch eindeutig von den anderen im Vertragstext enthaltenen Bestimmungen – mit Ausnahme der Auftragserteilung – abgegrenzt sei. Dies sei objektiv zu beurteilen und lasse sich durch eine klare räumliche Trennung, aber auch auf andere Art und Weise erreichen. Entscheidend sei, dass der Mandant bereits bei einem einfachen Blick auf die Gesamtheit der im Vertrag getroffenen Vereinbarungen unschwer erkennen können müsse, dass sie eine Abrede enthalten, die dem Rechtsanwalt einen Vergütungsanspruch auf vertraglicher Grundlage verschaffe, der möglicherweise von den gesetzlichen Vergütungen abweiche.

BGH: beA-Umlagebescheid einer Rechtsanwaltskammer rechtmäßig

Mit Urteil vom 11. Januar 2016 ([http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&az=AnwZ%20\(Brfg\)%2033/15&nr=73571](http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&az=AnwZ%20(Brfg)%2033/15&nr=73571)) hat sich der Bundesgerichtshof (Aktenzeichen: AnwZ (Brg) 33/15) mit der Rechtmäßigkeit eines Umlagebescheides zur Finanzierung des besonderen elektronischen Anwaltspostfaches beschäftigt. Der BGH hat festgestellt, dass der angegriffene Umlagebescheid zur Finanzierung des beA rechtmäßig ist.

Der Bundesgerichtshof stellt fest, dass es zu den Aufgaben der Bundesrechtsanwaltskammer gemäß § 177 Abs. 2 Nr. 7 BRAO gehört, die elektronische Kommunikation der Rechtsanwälte mit Gerichten, Behörden und sonstigen Dritten zu unterstützen. In diesem Rahmen ist die Bundesrechtsanwaltskammer gemäß der Vorschrift des § 178 BRAO berechtigt, von den Rechtsanwaltskammern Beiträge zu erheben, die zur Deckung des persönlichen und tatsächlichen Bedarfs bestimmt sind. Die Rechtsanwaltskammern wiederum erheben diese Beiträge bei ihren Mitgliedern. Der Bundesgerichtshof hat darauf hingewiesen, dass insbesondere die vorgebrachten Bedenken verfassungsrechtlicher Art gegen das Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs nicht bestehen. Die einzurichtenden besonderen elektronischen Anwaltspostfächer sollen die Übertragung elektronischer Dokumente vom Anwalt zum Gericht sicherer, schneller und kostengünstiger machen. Jeder Rechtsanwalt soll sicher erreichbar sein und ohne Portokosten am elektronischen Rechtsverkehr teilnehmen können. Bei diesen Zielen, so der BGH, handelt es sich um vernünftige Erwägungen, die eine Beschränkung der Berufsausübung rechtfertigen können.

**BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER**

Auch wenn der Start verschoben wurde und das beA damit nicht, wie ursprünglich geplant, seit dem 01.01.2016 online ist, wird die BRAK die Kolleginnen und Kollegen auf den Start des beA vorbereiten, und weiterhin über das beA und seine Funktionalitäten informieren.

beA muss man, soll man oder kann man?

Zur Nutzungspflicht des beA

Rechtsanwältin Peggy Fiebig, LL.M., BRAK, Berlin

„Die Bundesrechtsanwaltskammer richtet für jedes im Gesamtverzeichnis eingetragene Mitglied einer Rechtsanwaltskammer ein besonderes elektronisches Anwaltspostfach ein“. So heißt es lapidar in Satz 1 des seit dem 01.01.2016 geltenden § 31a BRAO. Für die BRAK bedeutet dieser Satz einen personellen und technischen Kraftakt und für zahlreiche Kolleginnen und Kollegen Unsicherheit über die damit verbundenen Pflichten. Muss man das beA nutzen und wenn ja, ab wann?

Das Wort des Gesetzes

Für die BRAK war der Auftrag, der ihr im Herbst 2013 – damals noch mit einem etwas anderen Wortlaut – vom Bundestag erteilt wurde, klar: Jede Rechtsanwältin und jeder Rechtsanwalt erhält ein besonderes elektronisches Anwaltspostfach, in das Nachrichten gesandt werden können.

Für einige Kolleginnen und Kollegen ist die Sache jedoch nicht so klar. Nicht jeder kann sich mit dem Gedanken anfreunden, ohne eigenes Zutun ein empfangsbereites elektronisches Postfach zu besitzen. Unabhängig auch davon, ob in der eigenen Kanzlei die technischen Voraussetzungen für einen Abruf der dort eingehenden Nachrichten vorhanden sind. In den vergangenen Monaten wurde so eine Diskussion darüber entfacht, ob es eine Nutzungspflicht für das beA gibt und wenn ja, ab wann diese gilt.

Nein. Aber....

Eine ausdrückliche Pflicht zur Nutzung des beA sieht das Gesetz nicht vor. Weder in den Verfahrensnormen noch im Berufsrecht ist vorgegeben, dass das beA zur Kommunikation mit der Justiz verwendet werden muss. Aber: Der Gesetzgeber hat das beA mit dem neuen § 31a BRAO geschaffen, die BRAK führt die ihr übertragene Aufgabe aus.

Das beA existiert also – respektive wird existieren, nicht aber eine ausdrückliche Nutzungspflicht. Auf diese Lücke hat die BRAK in ihren Publikationen die Kolleginnen und Kollegen aufmerksam gemacht und vor möglichen haftungsrechtlichen Folgen gewarnt, wenn Nachrichten im beA nicht zur Kenntnis genommen werden.

Wie diese Lücke sich später tatsächlich auswirkt, liegt dagegen nicht in ihrem Einflussbereich. Erst Gerichte werden darüber entscheiden, ob ein beA-Postfach auch tatsächlich regelmäßig auf eingehende Post überprüft werden muss. Oder ob die dort eingehenden Nachrichten nicht zur Kenntnis genommen werden müssen. Die Rechtsprechung wird sich dabei gänzlich unabhängig davon entwickeln, was die derzeitigen Akteure – das heißt, auch die BRAK – für eine Rechtsauffassung zu dieser Frage vertreten. Sie wird entweder zugunsten jener ausfallen, die das Postfach nutzen und sich darauf verlassen wollen, dass Nachrichten auch tatsächlich in der adressierten Kanzlei ankommen oder zugunsten jener, die die Überwachung des Postfaches als eine Last ansehen und nicht willens sind, diese zu übernehmen. In jedem Fall werden Rechtsanwälte von diesen Entscheidungen betroffen sein, auf die eine oder andere Weise.

Es wäre deshalb wünschenswert, wenn der Gesetzgeber hier eine Klarstellung vornehmen würde. Im Interesse aller Kolleginnen und Kollegen sollte eine frühzeitige Nutzungspflicht geschaffen werden. Denn das beA bezahlen wir alle und wer zahlt schon gerne ohne einen Nutzen zu erhalten.

Die Tür zum Postfach Erstregistrierung am beA Rechtsanwältin Peggy Fiebig, LL.M., BRAK

Kartenbestellungen laufen weiter

Die beA-Karten sind weiterhin bei der Bundesnotarkammer bestellbar. Aufgrund der Verschiebung des Starttermins hat die Bundesnotarkammer jedoch die weitere Auslieferung der Karten zunächst gestoppt, daher wird auch das ansonsten fällige Entgelt derzeit nicht eingezogen. Sobald ein neuer Starttermin für das beA vorliegt, wird die Bundesnotarkammer über den Zeitpunkt der Wiederaufnahme der Kartenauslieferung entscheiden.

Erstregistrierung als Sicherheitskomponente

Anfang September 2015 hat die BRAK an alle in der Bundesrepublik zugelassenen Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen ein Schreiben mit einer persönlichen Bestellnummer für die beA-Karte versandt. Neue Kolleginnen und Kollegen erhalten das Schreiben direkt nach ihrer Zulassung. Die erforderlichen Daten werden aus dem Gesamtverzeichnis generiert, das tagesaktuell von den regionalen Rechtsanwaltskammern gepflegt wird. Damit wird sichergestellt, dass nur Rechtsanwälte eine beA-Karte für den Zugriff auf ein elektronisches Postfach bestellen können. (Sollten Sie das Schreiben nicht erhalten haben oder ist es Ihnen abhandengekommen, wenden Sie sich bitte an die Bundesnotarkammer bea@bnotk.de) Die Erstregistrierung wird einige Wochen vor der tatsächlichen Inbetriebnahme des beA-Systems möglich sein. Der Termin hierfür steht derzeit noch nicht fest, Informationen werden auf der Internetseite www.bea.brak.de veröffentlicht. Durch die Erstregistrierung nimmt jeder Rechtsanwalt sein persönliches Postfach quasi in Besitz – mit der beA-Karte und der getrennt davon übersandten PIN erfolgt die Identifizierung gegenüber dem beA-System. Damit wird gewährleistet, dass der Zugriff auf die später in diesem Postfach eingehenden Nachrichten nicht nur garantiert durch einen Rechtsanwalt, sondern auch durch den einzig tatsächlich dazu berechtigten Rechtsanwalt, nämlich den jeweiligen Postfachinhaber, erfolgt. So kann jeder Nutzer des beA sicher sein, dass die übersandten Nachrichten auch wirklich den richtigen Adressaten erreichen und nicht in falsche Hände gelangen.

Technische Voraussetzungen für die Erstregistrierung

Wie insgesamt für die Nutzung des beA sind auch für die Erstregistrierung ein am Internet angeschlossener Computer, ein Kartenlesegerät und eine Sicherheitskarte – hier die beA-Karte – erforderlich. Zu den Details der technischen Ausstattung siehe auch <http://bea.brak.de/was-braucht-man-fuer-bea/>.

Vor der Erstregistrierung – die Client Security

Um zur beA-Nutzeroberfläche zu gelangen, wird in einem der gängigen Internetbrowser (Internet Explorer, Safari, Firefox, Chrome etc.) die Adresse des beA eingegeben. Vor dem erstmaligen Zugriff muss eine sogenannte Client Security auf den Computer heruntergeladen werden. Dabei handelt es sich um ein Programm, das direkt auf dem Rechner des jeweiligen Nutzers installiert wird und mit dem jene Funktionen ausgeführt werden, die aus Sicherheitsgründen nicht im Internet stattfinden dürfen: Beispielsweise das Ver- und Entschlüsseln der Nachrichten. Denn das beA sieht eine sogenannte Ende-zu-Ende-Verschlüsselung vor, bei der die Nachrichten bei der Übertragung komplett verschlüsselt bleiben. Außerdem unterstützt die Client Security die Signierfunktionen der beA-Anwendung.

Die Installation ist dabei unkompliziert, auf der Startseite der beA-Anmeldung finden sich die Downloadlinks für die verschiedenen Betriebssysteme (Windows, Mac OS und Linux). Die jeweiligen weiteren Schritte sind ausführlich in der Online-Hilfe beschrieben, die bei der Nutzung des beA jederzeit mit der Taste F1 aufgerufen werden kann.

Die Client Security wird einmalig auf dem jeweiligen Rechner installiert, vor jeder Anmeldung am beA-Postfach muss sie neu gestartet werden. Mit bestimmten Einstellungen, die ebenfalls in der Online-Hilfe (F1) beschrieben sind, kann die Client Security automatisch gestartet werden.

Jetzt aber...

Sind Computer, Kartenlesegerät und Karte vorhanden und miteinander verbunden und wurde die Client Security installiert, kann die tatsächliche Erstregistrierung erfolgen. Die Benutzeroberfläche des beA sieht eine separate Registrierung für Postfachinhaber, in der Regel die Rechtsanwälte, und Personen ohne eigenes Postfach – Mitarbeiter oder andere Personen, die Zugriff auf ein fremdes Postfach erhalten sollen – vor. Die

Erstregistrierung erfolgt immer durch den Postfachinhaber, also den jeweiligen Rechtsanwalt, mit der dazu erforderlichen beA-Karte. Wird die entsprechende Schaltfläche und die beA-Karte als Sicherungsmittel ausgewählt, fordert das System zur zweimaligen Eingabe der PIN auf – sie kann entweder über die Tastatur des Kartenlesegerätes oder über die Computertastatur erfolgen. Hat sich der Nutzer auf diese Weise erfolgreich authentifiziert, werden eine oder mehrere Sicherheitsfrage/n und die dazugehörigen Antwort/en hinterlegt. Die Antwort auf die Sicherheitsfrage muss bei Problemen mit dem eigenen Postfach bei einer telefonischen Anfrage dem Supportmitarbeiter mitgeteilt werden, nur, wenn diese richtig ist, erhält der Mitarbeiter Zugriff auf bestimmte Funktionalitäten des Postfaches, beispielsweise auf das Benutzerjournal und kann so bei der Problemlösung helfen.

„Sie haben Post...“

Das beA wird über eine Benachrichtigungsfunktion verfügen: Nach Hinterlegung einer E-Mail-Adresse wird bei Posteingang im beA automatisch eine entsprechende Benachrichtigung an diese Adresse versandt. Diese E-Mail enthält selbstverständlich keine Angaben über den Inhalt der beA-Nachricht, sie erspart dem Nutzer lediglich die direkte Kontrolle des Postfaches. Außerdem werden weitere Benachrichtigungen über Änderungen, die das Postfach betreffen, an diese E-Mail gesandt (bspw. hinsichtlich der eingeräumten Zugriffsberechtigungen). Die E-Mail-Adresse kann, aber muss nicht bei der Erstregistrierung hinterlegt werden, sie kann auch nach der Inbetriebnahme des beA-Systems hinzugefügt werden.

... und fertig!

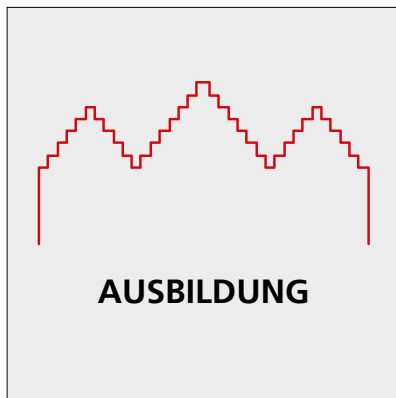
Damit ist die Erstregistrierung abgeschlossen und eingehende Nachrichten können ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme des beA-Systems abgerufen werden. Dann können auch die weiteren Einstellungen am Postfach über die Postfachverwaltung und die Nutzerverwaltung vorgenommen werden. Der gesamte Vorgang der Erstregistrierung ist ausführlich in der Online-Hilfe zum beA beschrieben. Darüber hinaus gibt es einen telefonischen Support, der bei Problemen weiterhilft. Wann kommt das beA? Bisher steht noch kein neuer Starttermin fest. Derzeit wird ein konkreter Projektplan zur Fertigstellung des beA abgestimmt, der auch den Zeitpunkt der Inbetriebnahme enthält. Sobald der Termin feststeht, wird er auf der Seite www.bea.brak.de veröffentlicht.

beA für Syndikusrechtsanwälte

Nach dem im Dezember vom Bundestag verabschiedeten und zum 01.01.2016 in Kraft getretenen Gesetz zur Neuordnung des Rechts der Syndikusanwälte und zur Änderung der Finanzgerichtsordnung gilt, anders als bisher, die Tätigkeit als Syndikus in einem Unternehmen als anwaltliche Tätigkeit und es erfolgt dafür eine gesonderte Zulassung als sogenannter Syndikusrechtsanwalt. Auf Grund dieser Zulassung erhalten Syndikusrechtsanwälte dann genauso wie niedergelassene Rechtsanwälte ein beA für ihre Syndikustätigkeit, allerdings entsprechend der Neuregelung erst zum 01.10.2016. Die Bestellung der dazugehörigen beA-Karten ist daher zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht möglich.

Syndikusrechtsanwälte, die daneben ihre Zulassung als niedergelassener Rechtsanwalt behalten, erhalten für diese Tätigkeit, wie alle anderen niedergelassenen Rechtsanwälte auch, ein beA und können für dieses bereits jetzt die beA-Karte bestellen.

Das heißt im Ergebnis, dass Syndikusrechtsanwälte, die zugleich über eine Zulassung als Rechtsanwalt verfügen, zwei besondere Anwaltspostfächer erhalten, über die sie jeweils tätigkeitsbezogen mit Kollegen, Gerichten und Rechtsanwaltskammern kommunizieren können.



Statistik: Neu abgeschlossene Berufsausbildungsverträge zum 30. September 2015

Die Bundesrechtsanwaltskammer hat die Zahlen der neu abgeschlossenen Ausbildungsverträge für den Zeitraum bis zum 30. September 2015 veröffentlicht. Hiernach ist die Anzahl der neu abgeschlossenen Verträge in unserem Ausbildungsberuf insgesamt im Vergleich zum Vorjahr nahezu gleich geblieben. Es konnten 5.160 Verträge neu abgeschlossen werden (Vorjahr: 5.158), dies sind 0,04 % mehr als im Jahr zuvor.

In dem Ausbildungsberuf Rechtsanwaltsfachangestellte/r wurden 3.803 neue Verträge abgeschlossen (Vorjahr: 3.808), in dem Ausbildungsberuf Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte/r 1.357 (Vorjahr: 1.350).

Lediglich in einer Kammer ist die Anzahl der neu abgeschlossenen Ausbildungsverträge deutlich zurückgegangen; einen Zuwachs von über 10 % im Vergleich zum Vorjahr konnten hingegen sechs Kammern verzeichnen. In unserem Kammerbezirk ist ein Zuwachs von 3,39 % zu verzeichnen. In dem Zeitraum bis zum 30. September 2015 wurden 244 neue Ausbildungsverträge abgeschlossen (Vorjahr: 236).

Weitere Informationen zum Zeitraum 01. Januar 2015 bis 31. Dezember 2015 enthält der Berufsbildungsbericht 2015 der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main, der derzeit erstellt wird.

Förderprogramm „gut ausbilden“, Qualität in kleinen Betrieben

Wir weisen erneut auf das neue Förderprogramm des Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung hin, das sich gezielt an Kleinstunternehmen und damit auch an viele Ausbildungskanzleien richtet.

Dieses Programm ist eine gute Möglichkeit für junge Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, also auch für Berufsanfänger, die noch keine langjährige Berufserfahrung haben, aber sich in der Ausbildung engagieren wollen, finanzielle Unterstützung für fachlich kompetente und qualifizierte Maßnahmen für die Ausbildung zu erhalten.

Gefördert werden hessische Kleinstunternehmen mit dem Ziel durch hochwertige Ausbildungsqualität zu überzeugen und als attraktive Ausbildungsbetriebe junge Menschen für Ausbildung zu gewinnen. Es sollen die Kompetenzen von Ausbildungspersonal und Kanzleihinhabern zur Gestaltung einer guten Ausbildungsorganisation und einer guten Ausbildungspraxis gestärkt werden. Die Kleinstunternehmen sollen zudem angeregt werden, ihre Auszubildenden durch besondere Qualifizierungen in vorbildhafter Weise auszubilden.

Die Fördersumme beläuft sich auf max. 4.000,00 Euro. Diese verteilt sich auf zwei Förderphasen zu je 2.000,00 Euro für die jeweils ein eigener Antrag gestellt werden muss. Detaillierte Informationen zu diesem Förderprogramm erhalten Kanzleien über das Regierungspräsidium Kassel oder auf der Homepage www.gut-ausbilden.de.

Für weitere Hinweise steht Ihnen auch Frau Rechtsanwältin und Referentin Hillmer, Tel.: 069/170098-94, E-Mail: Hillmer@rak-ffm.de in der Ausbildungsabteilung der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main zur Verfügung.

Ausbilder/Praktikantenbörse 2016/2017

Zu Beginn des neuen Ausbildungsjahres möchten wir wieder alle ausbildungsbereiten Kanzleien auf die Stellenbörse der Rechtsanwaltskammer unter www.rechtsanwaltskammer-ffm.de >Anzeigenmarkt/StellenmarktAusbildung hinweisen.

Zudem besteht die Möglichkeit für das Ausbildungsjahr 2016/2017 Praktikanten- und/oder Ausbildungsstellen auf dem beigelegten Formular bekannt zu geben. Die Ausbildungsabteilung wird die hiernach erstellte Liste interessierten Bewerberinnen und Bewerbern zur Verfügung stellen.

Bewerbungstraining

In Zusammenarbeit mit der Steuerberaterkammer Hessen hat am 11. Februar 2016 ein Bewerbungstraining in den Räumen der Geschäftsstelle stattgefunden.

Sinn und Zweck dieser Veranstaltung war es, den zukünftigen Auszubildenden Gelegenheit zu geben, die ungewohnte Situation des Vorstellungsgespräches zu üben und auch zu erfahren, welche möglichen Fragen ihnen z.B. auch nach eigenen Stärken gestellt werden können. Die Angst vor dem ersten Vorstellungsgespräch kann genommen werden, wenn dieses vorher schon einmal praktisch geübt werden kann.

An dem Training haben 24 Schüler aus einer 10. Klasse der Helmholtzschule, Gymnasium in Frankfurt am Main, teilgenommen.

In einem Workshop hat Frau Giesselmann, Referentin für Öffentlichkeitsarbeit bei der Steuerberaterkammer Hessen, wichtige Anregungen und allgemein gültige Tipps zur Gestaltung von Bewerbungsunterlagen und dem Verhalten bei anschließenden Vorstellungsgesprächen gegeben.

In einem Rollenspiel wurden diese Anregungen und Hinweise aufgegriffen und in einem fiktiven Vorstellungsgespräch vertieft. Herr Steuerberater Lehmann und Frau Rechtsanwältin Hillmer haben anschließend wichtige Informationen zu den Ausbildungsberufen des Steuerfachangestellten und der Rechtsanwaltsfachangestellten bzw. Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten gegeben und über das jeweilige Berufsbild umfassend informiert.

Mit einem abschließenden schriftlichen Einstellungstest bestehend aus Wissens- und Gedächtnisfragen und mathematischen Aufgaben wurde der Nachmittag überaus abwechslungsreich beendet.

Die Reaktionen der Schüler waren durchweg positiv sowohl im Hinblick auf die vorgestellten Ausbildungsberufe als auch auf das Bewerbungsgespräch und den Workshop. Es ist geplant, die Veranstaltung auch zukünftig interessierten Schülerinnen und Schülern anzubieten.

Ergebnisse der Winterabschlussprüfung 2015/2016 für Rechtsanwalts- bzw. Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte

An der Winterabschlussprüfung haben insgesamt 63 Prüflinge teilgenommen.
56 (88,9 %) haben mit den aufgeführten Noten bestanden:

	Teilnehmer	sehr gut	gut	befriedigend	ausreichend	nicht bestanden
Darmstadt	4	–	2 50,0 %	–	2 50,0 %	–
Frankfurt am Main	31	6 19,4 %	12 38,7 %	7 22,6 %	4 12,9 %	2 6,4 %
Gießen	10	1 10,0 %	6 60,0 %	1 10,0 %	–	2 20,0 %
Hanau	4	–	1 25,0 %	2 50,0 %	–	1 25,0 %
Limburg	keine Prüfung stattgefunden					
Offenbach	keine Prüfung stattgefunden					
Wetzlar	keine Prüfung stattgefunden					
Wiesbaden	14	–	2 14,3 %	5 35,7 %	5 35,7 %	2 14,3 %
Gesamt	63	7 11,1 %	23 36,5 %	15 23,8 %	11 17,5 %	7 11,1 %

Herausragende Leistungen

Mit der Note „sehr gut“ konnten die folgenden Auszubildenden ihre Berufsausbildung abschließen:

Im Ausbildungsberuf Rechtsanwaltsfachangestellte:**Frau Meryem Barak**

Rechtsanwalt Hamdi Kücüktepe,
Frankfurt am Main

Deniz Ceylan

Rechtsanwalt Knuth Sascha Petri,
Petri und Puvogel Rechtsanwälte, Gießen

Daniela Elzenheimer

Rechtsanwalt Wolfgang Strba.
Strba Rechtsanwälte, Frankfurt am Main

Anna Schroeder

Rechtsanwalt Dr. Wolfram Ellwanger
BLD Bach Langheid Dallmayr PartG mbB, Frankfurt am Main

Maria Agata Switonska

Rechtsanwalt Manfred Schneeweiss, Frankfurt am Main

Im Ausbildungsberuf Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte:**Valery Cherie Hardin**

Rechtsanwalt und Notar Dr. Hans-Josef Schneider
Clifford Chance Deutschland LLP, Frankfurt am Main

Zusatzprüfung Notariat:**Beatrice Hupke**

Rechtsanwalt und Notar und Lars-Henning Behrens
hww hermann wienberg wilhelm Rae, Frankfurt am Main

Ehrung langjähriger Mitarbeiter

Der Präsident der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main dankt im Namen des Vorstandes der im Folgenden aufgeführten Kanzleimitarbeiterin für ihre langjährige Tätigkeit im Dienste der Anwaltschaft durch Überreichung einer Ehrenurkunde:

30-jähriges Dienstjubiläum:

Frau Sigrid Köhler

Kanzlei: Notare Woitas & Scheel Rechtsanwälte, Wilhemstraße 28, 64625 Bensheim

Zwischenprüfung 2016

Die diesjährige Zwischenprüfung, die erstmals nach der neuen Ausbildungsverordnung vom 29. August 2014 durchgeführt wird, findet statt am:

Montag, den 12. September 2016

Anmeldeschluss, Freitag, der 10. Juni 2016

Die Rechtsanwaltskammer verschickt entsprechende Anmeldeformulare. Den Formularen liegt ein Merkblatt bei, dem die weiteren Informationen zum Inhalt der Prüfung zu entnehmen sind. Es werden diejenigen Auszubildenden angeschrieben, die ab dem 01. August 2015 oder später die Ausbildung begonnen haben.

Ausbildende Kanzleien, die bis Ende Mai 2016 keinen Anmeldevordruck erhalten haben, werden gebeten, sich an die Ausbildungsabteilung der Rechtsanwaltskammer,
Tel.: 069 170098 -41, -42 oder -19 zu wenden.

Azubis ermutigen!!



Bereits in Kammer Aktuell 3/2015 wurde über das **Erasmus+ Projekt an der Hans-Böckler-Schule Frankfurt am Main** berichtet. Durch die finanzielle Förderung der EU können Auszubildende ein vierwöchiges Praktikum im EU-Ausland absolvieren.

Das Projekt wurde bereits in den jeweiligen Berufsschulklassen vorgestellt. Im Rahmen der Projektvorstellung äußerten Azubis die Sorge, dass eine Entsendung von Ihren Ausbildungsbetrieben nicht befürwortet werden könnte. Daher die Bitte: **Ermutigen Sie Ihre Auszubildenden zur Projektteilnahme und senden Sie positive Signale für eine Projektteilnahme!!** Die Erweiterung an Kenntnissen und Kompetenzen, welche die Auszubildenden im Rahmen des Projekts erfahren werden, wird auch im Interesse Ihrer Ausbildungskanzlei sein.

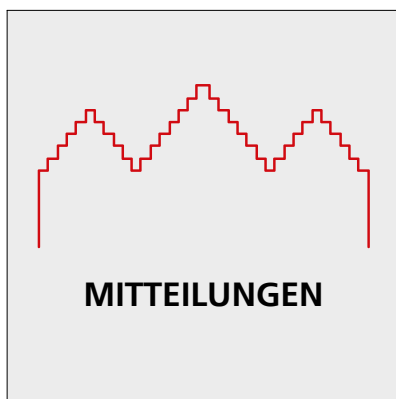
Nachfolgend nochmal das Projekt in Kurzübersicht:

- Projekttitle: „**Internationalisierung der Berufsausbildung durch 4-wöchige Auslandspraktika für Auszubildende der Hans-Böckler-Schule.**“
- Projektdauer: **01.06.2015 – 30.05.2017**
- Projektgegenstand: **4-wöchiges Praktikum** in Großbritannien, Irland, Spanien oder in einem anderen EU-Land
- **Zuschuss** pro Schüler/in für **Reisekosten: 275,00 Euro**
- **Zuschuss** pro Schüler/in für **Aufenthaltskosten** (Unterkunft + Verpflegung): **712,00 Euro – 934,00 Euro** (in Ausnahmefällen auch höher!!)
- **Lernvereinbarung** zwischen aufnehmenden Betrieb, Schüler/in und Schule wird geschlossen
- Schüler/innen müssen sich Praktikumsplatz, Flug sowie Unterkunft **selbst organisieren** (ein Praktikum bei einer ausländischen Zweigstelle Ihrer Kanzlei bietet sich an!)
- Zielgruppe Azubis im 2. oder 3. Ausbildungsjahr (Praktikum in den Ferien möglich).

Ausführliche Informationen finden Sie auch unter:

<http://www.hans-boeckler-schule.eu/studienfahrten-und-austauschprogramme/erasmus/>

Für Rückfragen steht der Projektkoordinator Martin Böhm an der Hans-Böckler-Schule, Frankfurt am Main gerne zur Verfügung. Sie erreichen ihn unter der E-Mail Adresse boehm.schule@gmx.de oder telefonisch über das Schulsekretariat unter der Tel.-Nr. 069 21234409.



Speicherpflicht für Verkehrsdaten

Das Gesetz zur Einführung einer Speicherpflicht und einer Höchstspeicherfrist für Verkehrsdaten ist am 17. Dezember 2015 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht worden und am Folgetag in Kraft getreten.

Die Bundesrechtsanwaltskammer hatte sich nachdrücklich dagegen ausgesprochen, dass auch die Verkehrsdaten erhoben werden, die die anwaltliche Kommunikation betreffen. Der Präsident der Bundesrechtsanwaltskammer Ekkehart Schäfer hatte zuletzt in einem Schreiben den Bundespräsidenten persönlich gebeten, das Gesetz auf Grund der aus Sicht der Kammer verfassungswidrigen Regelungen nicht auszufertigen.

Die Speicherung solcher Daten widerspreche dem verfassungsrechtlichen Gebot, das Verhältnis zwischen dem rechtsuchenden Bürger und dem Beistand und Schutz gewährenden Strafverteidiger und Rechtsanwalt unbeobachtet und unangetastet zu lassen.

Vergaberechtmodernisierungsgesetz verabschiedet

Der Bundestag hat den Entwurf des Gesetzes zur Modernisierung des Vergaberechts am 17. Dezember 2015 verabschiedet und der Bundesrat hat dem Gesetz am 18. Dezember 2015 zugestimmt. Das Gesetz wird gemäß den Europäischen Richtlinien fristgerecht am 18. April 2016 in Kraft treten.

Mit dem neuen Gesetz wird das Vergaberecht oberhalb der EU-Schwellenwerte in Umsetzung der EU-Vergaberichtlinien vollständig neu geordnet und strukturiert. Die neuen Regelungen werden im vierten Teil des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) zusammengeführt. Gegenwärtig sind neben dem GWB, die Vergabeordnung sowie eine der drei Vergabeordnungen VOL/A, VOB/A, VOF zu beachten. Nur für den Baubereich soll die VOB/A bestehen bleiben.

Vergabeverfahren sollen effizienter, einfacher und anwenderfreundlicher werden. Kleineren und mittleren Unternehmen soll die Teilnahme an den Vergabeverfahren erleichtert werden. So sollen öffentliche Aufträge in Form von Losen vergeben werden müssen. Eine Gesamtvergabe ist nur aus wirtschaftlichen und technischen Gründen möglich.

Unternehmen, die öffentliche Aufträge ausführen, müssen nach den Vorschriften des Entwurfs die geltenden umwelt-, sozial- und arbeitsrechtlichen Verpflichtungen einhalten. Dies gilt insbesondere für die Regelungen in allgemeinverbindlich erklärten Tarifverträgen und den Mindestlohn.

Verbraucherstreitbeilegung

Am 25. Februar 2016 ist das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie über alternative Streitbeilegung und zur Durchführung der Verordnung über Online-Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten im Bundesgesetzblatt veröffentlicht worden (http://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBl&start=%252F%252F*%255B%2540attr_id='bgbl116s0254.pdf'%255D#_bgbl_%2F%2F*%5B%40attr_id%3D%27bgbl116s0254.pdf%27%5D_1456835512041). Mit der Neuregelung wird ein bundeseinheitlicher Rahmen für die außergerichtliche Beilegung von Streitigkeiten zwischen Verbrauchern und Unternehmen geschaffen. Die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft ist als Schlichtungsstelle im Sinne des VSBG durch eine Neufassung des § 191 f Abs. 4 und 5 BRAO gesetzlich anerkannt. Das Gesetz regelt Kriterien und Verfahren zur Anerkennung als Streitbeilegungsstelle. Einheitlich zuständige Stelle ist das Bundesamt für Justiz. Um einen flächendeckenden Zugang zu sichern, ist eine Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle nebst wissenschaftlicher Evaluierung vorgesehen. Als Qualitätsanforderung an den Streitmittler wird vorausgesetzt, dass dieser entweder die Befähigung zum Richteramt besitzt oder zertifizierter Mediator sein muss.

Online-Plattform zur alternativen Streitbeilegung zwischen Verbrauchern und Unternehmen

Am 15. Februar 2016 ist die neue Plattform für die Online-Streitbeilegung (OS-Plattform) zur außergerichtlichen Regelung von Streitigkeiten zwischen Verbrauchern und Unternehmen bei Online-Käufen an den Start gegangen. Sie dient dazu, Streitigkeiten bei Online-Käufen schneller und kostengünstiger beizulegen. Ein Verbraucher, der bei einem Online-Kauf auf ein Problem stößt, kann über die OS-Plattform eine Beschwerde in der Sprache seiner Wahl einreichen. Der Unternehmer wird durch die OS-Plattform über den Eingang einer Beschwerde gegen ihn informiert. Anschließend vereinbaren der Verbraucher und der Unternehmer, von welcher nationalen Einrichtung der alternativen Streitbeilegung die Streitigkeit bearbeitet werden soll. Der ausgewählten Einrichtung werden daraufhin die Einzelheiten der Streitigkeit übermittelt. Die OS-Plattform kann unter folgendem Link eingesehen werden: <https://webgate.ec.europa.eu/odr/main/index.cfm?event=main.home.show&lng=DE>

Datenschutz für Verbraucher

Das Gesetz zur Verbesserung der zivilrechtlichen Durchsetzung von verbraucherschützenden Vorschriften des Datenschutzrechtes ist am 23. Februar 2016 im Bundesgesetzblatt verkündet worden (http://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBl&start=//*/%5b@attr_id='bgbl116s0233.pdf'%5d#bgbl_%2F%2F*%5B%40attr_id%3D%27bgbl116s0233.pdf%27%5D_1456836484734). Mit dem Gesetz soll insbesondere der Schutz von Verbrauchern gegen die unzulässige Erhebung, Verarbeitung und Nutzung ihrer Daten zu Zwecken der Werbung, der Markt- und Meinungsforschung etc. verbessert werden. Künftig sollen auch Verbände und Kammern gegen eine unzulässige Datennutzung vorgehen können. Dazu wurde das Unterlassungsklagegesetz (UKlaG) angepasst.

Anerkennung von öffentlichen Urkunden in der Europäischen Union

Der Rat der EU (Justiz und Inneres) hat am 03. Dezember 2015 dem Kompromisstext zu dem Ergebnis der Trilogverhandlungen zum Verordnungsvorschlag zur Förderung der Freizügigkeit von Bürgern und Unternehmen durch die Vereinfachung der Annahme bestimmter öffentlicher Urkunden innerhalb der Europäischen Union und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 zugestimmt und öffentlich zugänglich gemacht.

Mit der Verordnung sollen die Verfahren für die grenzüberschreitende Vorlage von öffentlichen Urkunden vereinfacht werden und durch mehrsprachige Formulare Übersetzungen und Echtheitsbestätigungen (Apostille) von öffentlichen Urkunden wegfallen. Die Verordnung wird zunächst auf Urkunden betreffend die Eheschließung, eingetragene Partnerschaften, die Geburt, den Tod, die Abstammung, den Wohnsitz und die Vorstrafenfreiheit anwendbar sein. Entgegen der Ansicht der Abgeordneten hat der Rat der EU die Anwendbarkeit auf Schulzeugnisse und Diplome nicht unterstützt. Die Verordnung enthält aber eine Überprüfungs Klausel, nach der die Anwendbarkeit der Verordnung in Zukunft auf weitere Urkunden ausgeweitet werden kann.

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR)

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hat den Bericht über die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) und die Umsetzung seiner Urteile in Verfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland im Jahr 2014 sowie den Bericht über die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) in Fällen gegen andere Staaten als Deutschland im Jahr 2014 unter dem folgenden Link zum Download bereitgestellt: http://www.bmjv.de/DE/Themen/Menschenrechte/EntscheidungenEGMR/EntscheidungenEGMR_node.html

Sozialversicherungsrechtliche Behandlung von Zusatzvergütungen an Rechtsreferendarinnen/ Rechtsreferendare in Anwaltskanzleien

Das Hessische Ministerium der Justiz bittet darum, auf Folgendes hinzuweisen:

Zukünftig dürfen Anwaltskanzleien den ihnen im Rahmen des Vorbereitungsdienstes zugewiesenen Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren kein zusätzliches Entgelt neben der staatlich gewährten Unterhaltsbeihilfe zahlen, ohne dass dem eine konkrete und über die Ausbildung hinausgehende Arbeitsleistung gegenüber steht.

Hintergrund für diese Handhabung ist das Urteil des Bundessozialgerichtes vom 31. März 2015 (B 12 R 1/13 R). Danach sind zusätzliche Vergütungen, die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare von einer die Stationsausbildung ausführenden Rechtsanwaltskanzlei freiwillig und ohne Rechtsgrund gezahlt werden, beitragspflichtiges Arbeitsentgelt, wenn keine hiervon abgrenzbare Beschäftigung oder selbstständige Tätigkeit in der Kanzlei zugrunde liegt. Aus Anlass der dem Urteil des Bundessozialgerichts vorausgehenden erstinstanzlichen Entscheidung des Sozialgerichts Hamburg vom 18. November 2009 (S 10 R 326/07) wurde in Hessen daher bislang die Zuweisung von Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren von der Abgabe einer Erklärung der ausbildenden Kanzlei abhängig gemacht. Inhalt einer solchen Freistellungserklärung war, dass die auf die zusätzlichen Entgelte entfallenden Sozialversicherungsbeiträge von der Kanzlei zu entrichten sind und das Land Hessen insoweit von einer eventuellen Inanspruchnahme freigestellt wird. Während die Freistellungserklärung im Innenverhältnis wirksam ist, ändert sie allerdings nichts an der Zahlungspflicht des Landes Hessen als Arbeitgeber im Außenverhältnis. Das Land Hessen kann seine öffentlich-rechtliche Haftung nicht rechtsgeschäftlich ausschließen oder beschränken (§ 32 SGB I). Die Justiz ist als Verwaltung den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit gemäß § 7 LHO verpflichtet. Die sozialversicherungsrechtliche Inanspruchnahme für von Dritten gezahlte zusätzliche Entgelte kann von der Justiz nicht weiter getragen werden, so dass die Zahlung von Zusatzentgelten nicht mehr genehmigt werden kann.

Die Kanzleien können jedoch mit den Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren einen Vertrag über eine bezahlte Nebentätigkeit abschließen. In diesem Fall muss sichergestellt sein, dass die zu erbringende Nebentätigkeit nicht Gegenstand der Ausbildung ist. Zu beachten ist, dass eine solche gesonderte Arbeitsleistung im Rahmen der Nebentätigkeit weder in das Dienstleistungszeugnis noch in den Ausbildungsnachweis aufgenommen wird. Zudem ist eine Nebentätigkeitsgenehmigung gemäß § 13 JAO erforderlich.

Geschäftsverteilung für das Oberlandesgericht Frankfurt am Main – Geschäftsjahr 2016

Der Präsident des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main weist darauf hin, dass Abdrucke des Geschäftsverteilungsplans des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main für das Geschäftsjahr 2016 ab sofort – wie üblich gegen Gebühr – über die Bibliothek des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main erhältlich sind.



Liebe Kolleginnen und Kollegen,

berufsrechtliche Regelungen begleiten uns bei der täglichen anwaltlichen Arbeit und prägen sowohl das Selbstverständnis als auch die Außenwahrnehmung der Anwaltschaft. Berufsrechtliche Fragestellungen, beispielsweise im Bereich Werbung, Kooperationen mit anderen Berufsgruppen, Vergütung, Verschwiegenheit oder zum Umgang mit Mandanten und Kollegen stellen eine nicht zu unterschätzende Herausforderung dar.

Wir freuen uns daher sehr, die Veranstaltung

Berufsrecht - die Dos und Don'ts im Anwaltsberuf

ankündigen zu dürfen.

Die kostenlose Veranstaltung bietet einen ersten Einblick in die Materie des anwaltlichen Berufsrechts und zeigt typische Fallstricke auf. Ein Impulsreferat wird Rechtsanwalt Dr. Marc Zastrow, Referent der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main im Bereich Berufsrecht, Fachanwälte und Gütestelle halten. Daneben stehen im Anschluss für Fragen und die Diskussion der Vizepräsident der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main Rechtsanwalt Lothar Thür und die Geschäftsführerin der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main Rechtsanwältin Tanja Wolf zur Verfügung.

Zeit:

Donnerstag, den 21. April 2016, 17.00 Uhr

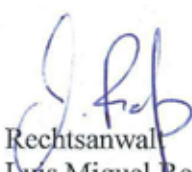
Ort:

Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main, Bockenheimer Anlage 36, Frankfurt am Main

Im Anschluss an die Veranstaltung und nach einer hoffentlich spannenden Diskussion und einem Erfahrungsaustausch über die genannten Themen dürfen wir Sie zu einem kleinen Imbiss einladen.

Wenn Sie an der Veranstaltung teilnehmen möchten, bitten wir aus organisatorischen Gründen, um eine Anmeldung per E-Mail über schwarz@rak-ffm.de bis spätestens **01. April 2016**.


 Rechtsanwalt
 Dr. Michael Griem
 Präsident Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main


 Rechtsanwalt
 Luis Miguel Rodrigues Francisco
 Arbeitskreis Junge Anwälte



Liebe Kolleginnen und Kollegen,

Sie sind Rechtsanwältin/Rechtsanwalt und überlegen Anwaltsnotarin/Anwaltsnotar in Hessen zu werden? Sie wissen bislang nicht, wie man sich effektiv auf die notarielle Fachprüfung vorbereitet?

Sie möchten gerne aus erster Hand erfahren, wie sich die notarielle Fachprüfung und der Berufseinstieg praktisch gestalten? Dann laden wir Sie herzlich ein zu unserer Veranstaltung:

(Warum) Lohnt es sich Notarin/Notar zu werden?

Mit Ihnen erörtern wollen wir dabei folgende Fragen:

- Wie sind die Perspektiven der Anwaltsnotare in Hessen?
- Wie erfolgt die Zuteilung freier Notarstellen durch die Notarkammer?
- Wie sind die Prüfungsanforderungen der notariellen Fachprüfung?
- Wann wird man zur notariellen Fachprüfung zugelassen?
- Auf was muss man bei der Anmeldung achten?
- Wie läuft die notarielle Fachprüfung – schriftlich wie mündlich – konkret ab?
- Wie werden die Prüfer ausgesucht und geschult?
- Kann man Anwaltsnotar werden ohne vorher in einer notariell ausgerichteten Kanzlei tätig gewesen zu sein?
- Wie bereitet man sich auf die notarielle Fachprüfung vor?
- Welchen zeitlichen Umfang muss man für die Vorbereitung kalkulieren?

Termin: Dienstag, 19. April 2016 in Frankfurt/Main, 18:00 – 20:00 Uhr

Veranstaltungsort: Rechtsanwaltskammer Frankfurt a. M.,
Großer Vortragsraum, Erdgeschoss,
Bockenheimer Anlage 36, 60322 Frankfurt am Main

Referenten:

Geschäftsführer der Notarkammer Rechtsanwalt **Dr. Christian Strunz**

Leiterin des Prüfungsamtes für die notarielle Fachprüfung bei der Bundesnotarkammer, Richterin am Kammergericht **Dr. Anja Teschner**

Rechtsanwalt und Notar **Marcel Schator**, Obertshausen

Die Teilnahme ist kostenlos. Am Ende der Veranstaltung laden wir Sie bei einem Imbiss zum geselligen Austausch ein.

Wenn Sie an der Veranstaltung teilnehmen möchten, bitten wir aus organisatorischen Gründen um eine Anmeldung per E-Mail an: lvhessen.dav@t-online.de.

Bitte beachten Sie:

Die Anzahl der Teilnehmer ist begrenzt. Anmeldungen werden in der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

RAuN Peter Schirmer

Vorsitzender des Landesverbands Hessen
im Deutschen Anwaltverein e. V.

RAuN Michael Böttcher

Präsident der Notarkammer
Frankfurt am Main

Darmstädter Juristische Gesellschaft Jahresprogramm 2016

17. März 2016, 18.00 Uhr

IHK Darmstadt, Rheinstraße 89, 64295 Darmstadt

Das gemeinsame europäische Asylsystem in Theorie und Praxis

Zur praktischen Bewältigung der Flüchtlingsfrage im Regierungsbezirk Darmstadt

VRi VG Prof. Dr. Jan Bergmann, Stuttgart

Regierungspräsidentin Brigitte Lindscheid, Darmstadt

23. Mai 2016, 18.00 Uhr

IHK Darmstadt, Rheinstraße 89, 64295 Darmstadt

Rechtsschutz gegen Fluglärm: Im rechtlichen Dickicht von Flughafenplanfeststellung und Flugroutenfestlegung

Prof. Dr. Rüdiger Rubel, Vors. Richter am BVerwG

14. Juli.2016, 18.00 Uhr

Fa. Evonik, Dolivostraße (Besucherempfang), 64293 Darmstadt

Besuch in der juristischen Praxis: Evonik – was machen die eigentlich und was juristisch?

Ass. Tim Windhövel, Evonik

14. September 2016, 18.00 Uhr

IHK Darmstadt, Rheinstraße 89, 64295 Darmstadt

Verleihung des Förderpreises der DJG

Die elektronische Akte in der Justiz (und beim Anwalt?) – Funktion und Entwicklungsstand der „ergonomischen elektronischen Akte“

Dir. AG Carsten Schürger, Justizministerium Nordrhein-Westfalen

24. November 2016, 18.00 Uhr

IHK Darmstadt, Rheinstraße 89, 64295 Darmstadt

Der Anwaltsmarkt in Deutschland 2016 unter besonderer Berücksichtigung des neuen Syndikusrechtsanwalts

Mit vorgeschalteter Mitgliederversammlung

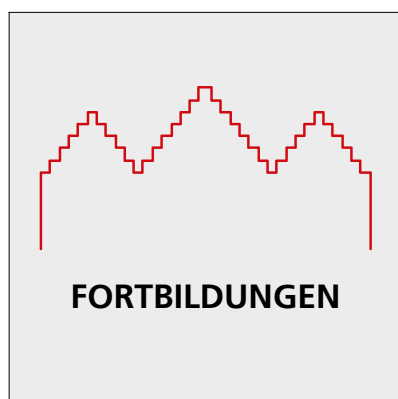
RA Martin W. Huff, LegerlotzLaschet Rechtsanwälte Köln und Geschäftsführer der Rechtsanwaltskammer Köln

Weiterbildungsprogramm Deutsche & Internationale Schiedsgerichtsbarkeit / German & International Arbitration

Das Fachbereichszentrum für Schlüsselqualifikationen der Goethe Universität Frankfurt am Main bietet jeweils zum Sommersemester das Weiterbildungsprogramm „German & International Arbitration / Deutsche & Internationale Schiedsgerichtsbarkeit“ an.

Das Weiterbildungsprogramm wendet sich sowohl an Juristinnen und Juristen als auch an Referendarinnen und Referendare sowie Studierende. Das Programm bietet eine umfassende Einführung in Theorie und Praxis der deutschen und internationalen Schiedsgerichtsbarkeit in Wirtschaftssachen. Renommiertere Schiedsrichter aus international tätigen Großkanzleien stellen ihr profundes Wissen und ihre praktische Erfahrung in einer englischsprachigen Vorlesungsreihe zur Verfügung. Ein Semester lang, einmal in der Woche, haben maximal 30 motivierte Teilnehmerinnen und Teilnehmer die Möglichkeit, sich dieses juristische Arbeitsfeld zu erschließen.

Weitere Informationen finden Sie unter www.jura.uni-frankfurt.de/arbitration



DAI Deutsches
Anwaltsinstitut e.V.

Deutsches
Anwaltsinstitut e.V.
DAI-Ausbildungszentrum
Rhein/Main, Heusenstamm bei Frankfurt
2. Quartal 2016

78. Fachanwaltslehrgang Arbeitsrecht

in Zusammenarbeit mit der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main

ab 03.03.2016, in 6 Teilen	Teil 1: 03.03.2016 – 05.03.2016
	Teil 2: 07.04.2016 – 09.04.2016
	Teil 3: 21.04.2016 – 23.04.2016
	Teil 4: 19.05.2016 – 21.05.2016
	Teil 5: 02.06.2016 – 04.06.2016
	Teil 6: 16.06.2016 – 18.06.2016

Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main erhalten eine Ermäßigung.

Fachinstitut für Arbeitsrecht

Arbeitsrecht im Sport

15.04.2016	Dr. Jan Friedrich Beckmann, Rechtsanwalt, Hamburg Dr. Johan-Michel Menke, LL.M., Rechtsanwalt, Fachanwalt für Arbeitsrecht, Hamburg Anna Lisa Rissel, FC Bayern München AG, Justiziarin, Direktion Recht Personal und Institutionelle Beziehungen, München
------------	---

Rechtsprobleme bei der Einstellung von Arbeitnehmern

03.06.2016	Prof. Dr. Markus Stoffels, Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg, Heidelberg
------------	--

Arbeitsrecht aktuell Teil 2

17.06.2016	Werner Ziemann, Vors. Richter am Landesarbeitsgericht, Hamm
------------	---

Fachinstitut für Bank- und Kapitalmarktrecht

Die rechtliche Beratung bei der Durchsetzung von Sachnachträgen und Bauzeitansprüchen

13.04.2016	Prof. Thomas Thierau, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht, Honorarprofessor für Projektentwicklungsrecht an der FH Münster, Lehrbeauftragter für Baurecht an der Universität Marburg, Bonn
------------	---

Haftungs- und Deckungsprozesse am Bau – Haftung der Bauunternehmer und Architekten
unter besonderer Berücksichtigung der Betriebs- und Berufshaftpflichtversicherungen

17.06.2016	Dr. Peter Sohn, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht, Fachanwalt für Versicherungsrecht, Hamm
------------	--

Fachinstitut für Erbrecht

Aktuelles zum Sozialhilferegress im Erbrecht

01.06.2016	Thomas Littig, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Erbrecht, Fachanwalt für Arbeitsrecht, Würzburg
------------	--

Fachinstitut für Familienrecht	
Die Scheidung des Unternehmers	
08.04.2016	Gerd Weinreich, Vors. Richter am Oberlandesgericht a. D., Oldenburg
Risikovermeidung bei Mandaten im Güterrecht und Versorgungsausgleich	
21.05.2016	Edith Kindermann, Rechtsanwältin und Notarin, Fachanwältin für Familienrecht, Bremen
Triathlon im Familienrecht: Unterhalt – Vermögensauseinandersetzung – elterliche Sorge und Umgang	
18.06.2016	Dieter Büte, Vors. Richter am Oberlandesgericht a. D., Celle

Fachinstitut für Gewerblichen Rechtsschutz	
Neueste Rechtsprechung des BGH zum Wettbewerbs- und Markenrecht	
15.04.2016	Prof. Dr. Wolfgang Büscher, Vors. Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe

Fachinstitut für Handels- und Gesellschaftsrecht	
Grenzüberschreitendes Vertriebsrecht	
20.05.2016	Prof. Dr. Eckhard Flohr, Rechtsanwalt, Düsseldorf Prof. Dr. Franz-Jörg Semler, Rechtsanwalt, Stuttgart
Prozesspraxis: Die KfH – Case Studies zu aktuellen Strategien der Prozessführung	
01.07.2016	Dr. Werner Meyer, Vors. Richter am Landgericht, Nürnberg/Fürth

Fachinstitut für Insolvenzrecht	
Restschuldbefreiung im Verbraucher- und Regelinsolvenzverfahren – Die aktuelle Rechtsprechung aus erster Hand	
15.04.2016	Dr. Gerhard Pape, Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe

Fachinstitute für Insolvenzrecht/ Handels- und Gesellschaftsrecht	
Brennpunkte Insolvenzrecht: Anfechtungsrecht – Schutzschirmverfahren, Eigenverwaltung – Geschäftsführerhaftung	
24.06.2016	Dr. Andreas Olaf Schmidt, Richter am Amtsgericht, Hamburg

Fachinstitut für Internationales Wirtschaftsrecht und Europarecht	
Zeugen und Sachverständigenbeweis im internationalen Schiedsrecht, Vorbereitung der mündlichen Verhandlung	
22.04.2016	Karl Pörnbacher, Rechtsanwalt, München

Fachinstitut für Kanzleimanagement	
Zwangsvollstreckung effektiv gestalten	
11.05.2016	Sabine Jungbauer, Rechtsfachwirtin, München

Fachinstitut für Mediation und Außergerichtliche Konfliktbeilegung	
Intensivkurs Wirtschaftsmediation	
Teil 1: 02.05.2016 – 03.05.2016 Teil 2: 09.05.2016 – 10.05.2016	Michael Plassmann, Rechtsanwalt, Mediator, Wirtschaftsmediator, Bankkaufmann, Berlin

Fachinstitut für Medizinrecht	
Neue Entwicklungen im Vertragsarztrecht 2016	
20.05.2016	Dr. Ingo Pflugmacher, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Medizinrecht, Fachanwalt für Verwaltungsrecht, Bonn Prof. Dr. Hermann Plagemann, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Medizinrecht, Fachanwalt für Sozialrecht, Frankfurt/Main
Personenschadensrecht im Medizinrecht	
04.06.2016	Dr. Michael Burmann, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Verkehrsrecht, Fachanwalt für Versicherungsrecht, Mediator, Erfurt Jürgen Jahnke, Rechtsanwalt, LVM-Versicherungen, Leitender Referent Kraftfahrt-Schaden, Münster
Gesundheitskartellrecht	
01.07.2016	Dr. Christian Burholt, LL.M., Rechtsanwalt, Fachanwalt für Medizinrecht, Berlin

Fachinstitut für Miet- und Wohnungseigentumsrecht	
Titulierung und Durchsetzung von Forderungen der WEG	
01.07.2016	Klaus Reese, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht, Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht, Kiel

Fachinstitut für Sozialrecht	
Erfolgreiche Prozessführung im Sozialrecht – Teil 1	
25.06.2016	Willi Johannes Kainz, Vors. Richter am Landessozialgericht, München

Fachinstitute für Steuerrecht/Handels- und Gesellschaftsrecht	
Die GmbH in der Praxis*	
14.04.2016 – 16.04.2016	Prof. Dr. Alfred Bergmann, Vors. Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe (Leitung) Hermann Brandenburg, Leitender Ministerialrat a. D., Finanzministerium NRW, Düsseldorf Dr. Heinrich Hübner, Rechtsanwalt, Steuerberater, Stuttgart Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Karsten Schmidt, Bucerius Law School, Hamburg Dr. Simon Weiler, Notar, München Dr. Roland Wacker, Richter am Bundesfinanzhof, München (Mitwirkender) <i>* Veranstaltungsort: Frankfurt am Main, Steigenberger Frankfurter Hof</i>

Fachinstitut für Steuerrecht	
Finanzgerichtliche Schwerpunkte anwaltlicher Tätigkeit	
23.04.2016	Bernd Rätke, Vors. Richter am Finanzgericht, Berlin
Steuerliche Unternehmensbewertung	
15.06.2016	Dipl.-Ökonom Christian Gerber, Wirtschaftsprüfer, CFA, CVA, Düsseldorf Dipl. Kfm. Jan König, Steuerberater, CVA, Bonn

Fachinstitut für Vergaberecht	
Das neue Vergaberecht	
22.06.2016	Dr. Olaf Otting, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Verwaltungsrecht, Frankfurt

Fachinstitut für Verkehrsrecht	
Neue Rechtsprechung zum Sach- und Personenschaden im Verkehrsrecht	
29.06.2016	Jörg Backfisch, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Arbeitsrecht, Fachanwalt für Versicherungsrecht, Erfurt Dr. Friederike Quaisser, Rechtsanwältin, Fachanwältin für Verkehrsrecht, Erfurt

Fachinstitut für Verwaltungsrecht	
Intensivseminar Ausländerrecht	
15.06.2016	Prof. Dr. Ingo Kraft, Richter am Bundesverwaltungsgericht, Leipzig

Anfragen und Anmeldungen richten Sie bitte an:	
Deutsches Anwaltsinstitut e. V. Universitätsstr. 140, 44799 Bochum Tel. 0234 97064-0, Fax 0234 703507 info@anwaltsinstitut.de , www.anwaltsinstitut.de	Detaillierte Informationen erhalten Sie online, per E-Mail oder Telefon.

Alle Veranstaltungen finden, soweit nicht anders gekennzeichnet, im DAI-Ausbildungszentrum Rhein/Main, Levi-Strauss-Allee 14, 63150 Heusenstamm bei Frankfurt, statt.

Online-Kurse für das Selbststudium im DAI eLearning Center: flexibel und praxisorientiert

Das Kursangebot wird stetig erweitert. Eine Übersicht und ausführlichere Informationen zu Inhalten und Aufbau der Kurse stehen immer aktuell auf www.anwaltsinstitut.de bereit.

Fachinstitut für Arbeitsrecht	
Online-Kurs zum Selbststudium: Bestandsstreitigkeiten im arbeitsgerichtlichen Urteilsverfahren	
Kursautor: Werner Ziemann, Vors. Richter am Landesarbeitsgericht, Hamm	

Fachinstitute für Arbeitsrecht / Handels- und Gesellschaftsrecht	
Online-Kurs zum Selbststudium: Schnittstellen Arbeitsrecht und Umwandlungsrecht	
Kursautor: Dr. Christian Pelke, LL.M. (Taxation), Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht, Bielefeld	

Fachinstitut für Bank- und Kapitalmarktrecht	
Online-Kurs zum Selbststudium: Update WpHG-Compliance 2015 (MiFID II und FinanzG)	
Kursautor: Carsten Lang, Rechtsanwalt, Leiter Compliance, Geldwäsche- und Betrugsprävention, München	

Fachinstitut für Erbrecht	
Online-Kurs zum Selbststudium: Das anwaltliche Mandat im Erbrecht	
Strategieoptimierung, Vermeidung von Haftungsfallen	
Kursautor: Dr. Alexander Wirich, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Erbrecht, Fachanwalt für Steuerrecht, Mediator, Villingen-Schwenningen	

Fachinstitut für Familienrecht
Online-Kurs zum Selbststudium: Das minderjährige Kind wird volljährig – aktuelle Praxisfragen
Kursautor: Dr. Wolfram Viefhues, Richter am Amtsgericht als weiterer aufsichtsführender Richter a. D., Oberhausen
Online-Kurs zum Selbststudium: Elternunterhalt
Kursautor: Werner Reinken, Vors. Richter am Oberlandesgericht a. D., Hamm
Online-Kurs zum Selbststudium: Praxisfragen beim Versorgungsausgleich
Kursautor: Dr. Wolfram Viefhues, Richter am Amtsgericht als weiterer aufsichtsführender Richter a. D., Oberhausen
Online-Kurs zum Selbststudium: Befristung und Begrenzung des nachehelichen Unterhalts
Kursautorin: Tanja Langheim, LL.M., Rechtsanwältin, Fachanwältin für Familienrecht, Lübeck

Fachinstitut für Handels- und Gesellschaftsrecht
Online-Kurs zum Selbststudium: Kapitalaufbringung bei der Kapitalgesellschaft
Kursautor: Dipl.-Kfm. Dr. Andreas Heidinger, Rechtsanwalt, Leiter des Referats für Handels-, Gesellschafts- und Steuerrecht des Deutschen Notarinstituts, Würzburg

Fachinstitute für Handels- und Gesellschaftsrecht / Strafrecht
Online-Kurs zum Selbststudium: Compliance im Wirtschaftsrecht
Kursautorin: Ass. jur. Manuela Schmidt, Menden

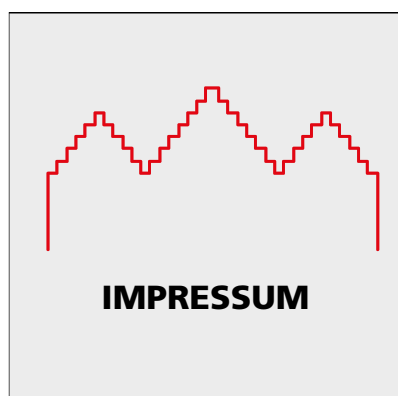
Fachinstitut für Miet- und Wohnungseigentumsrecht
Online-Kurs zum Selbststudium: Aktuelle Probleme im Wohnraummietrecht: Gewährleistung und Schönheitsreparaturen
Kursautor: Dr. Klaus Lützenkirchen, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht, Köln

Fachinstitut für Sozialrecht
Online-Kurs zum Selbststudium: Rentenversicherung – Altersrenten und Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit
Kursautor: Dr. Peter Lange, Vors. Richter am Landessozialgericht a. D., Vorsitzender des Erweiterten Landesausschusses der Ärzte, Krankenkassen und Krankenhäuser Westfalen-Lippe, Essen

Fachinstitute für Steuerrecht / Handels- und Gesellschaftsrecht
Online-Kurs Selbststudium: Umwandlungsrecht und Umwandlungssteuerrecht, Teil 1
Kursautor: Dr. Hartmut Klein, Rechtsanwalt, Steuerberater, Dozent an der Bundesfinanzakademie im Bundesministerium der Finanzen a. D.
Online-Kurs Selbststudium: Umwandlungsrecht und Umwandlungssteuerrecht, Teil 2
Kursautor: Dr. Hartmut Klein, Rechtsanwalt, Steuerberater, Dozent an der Bundesfinanzakademie im Bundesministerium der Finanzen a. D.

Fachinstitut für Steuerrecht
Online-Kurs Selbststudium: Aktuelles Gewerbesteuerrecht: Neue Rechtsprechung zur Gewerbesteuer insbes. Organschaft und Immobilien
Kursautor: Dr. Andreas Demleitner, Rechtsanwalt, Steuerberater, Herzogenaurach
Online-Kurs Selbststudium: Fallstricke im finanzgerichtlichen Verfahren – erkennen und vermeiden
Kursautor: Bernd Rätke, Vors. Richter am Finanzgericht, Berlin

Anmeldungen und Informationen:	Weitere Fragen beantwortet gerne:
www.anwaltsinstitut.de	Deutsches Anwaltsinstitut e. V. Tel. 0234 97064-0 support@anwaltsinstitut.de



Herausgeber
Rechtsanwaltskammer
Frankfurt am Main
Bockenheimer Anlage 36
60322 Frankfurt am Main
Telefon: 069/170098-01
Telefax: 069/170098-50
E-Mail: info@rak-ffm.de
www.Rechtsanwaltskammer-ffm.de

Verantwortlicher Redakteur
Heike Steinbach-Rohn
(Geschäftsführerin)

**Realisierung, DTP-Druckvorlage
und Druck**
ColorDruck Solutions GmbH
Frankfurt am Main



KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Ausbildungsplatzbörse

Zutreffendes bitte ankreuzen und per Telefax an die Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main senden:

Fax-Nr. (069) 17 00 98 15

Ich/wir biete(n) an:	<u>noch für 2016</u>	<u>bzw. für 2017</u>
Praktikums-/	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
EQ-platz/plätze	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ausbildungsplatz/plätze	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
auch Ausbildungsplatz in Teilzeit	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Kanzlei _____

Straße, Hausnummer _____

Plz., Ort _____

Telefon _____

E-Mail _____

Anprechpartner _____

oder lesbarer Kanzleistempel

Ich/wir bilde(n) nicht aus, weil _____
